

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Büro von Herrn Vizekanzler Mag. MOLTERER  
das Büro von Frau Staatssekretärin SILHAVY  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. LOPATKA  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WINKLER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. MATZNETTER  
das Büro von Frau Staatssekretärin KRANZL  
das Büro von Frau Staatssekretärin MAREK  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt  
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für  
Soziales und Konsumentenschutz  
den Datenschutzrat  
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung  
den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und  
Jugend  
die Bundestheater-Holding GmbH  
den unabhängigen Bundesasylsenat  
den unabhängigen Umweltsenat  
den österreichischen Statistikrat  
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
das Präsidium der Finanzprokurator  
die Österreichische Bundesforste AG  
die Österreichischen Bundesbahnen Infrastruktur Betrieb AG  
die Österreichische Post AG  
die Telekom Austria AG  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
die Bundes-Jugendvertretung  
die Finanzmarktaufsicht  
den Unabhängigen Finanzsenat  
das Bundesvergabeamt  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Bundeswettbewerbsbehörde  
die Kommunikationsbehörde Austria  
die Telekom-Control-Kommission  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit

die Österreichische Bundes-Sportorganisation  
<sup>1</sup> alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
alle unabhängigen Verwaltungssenate  
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)  
\* den Österreichischen Gemeindebund  
\* den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Zahnärztekammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien  
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt  
das Institut für Europarecht der Universität Wien  
das Institut für Europarecht der Universität Graz  
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck  
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg  
das Institut für Europarecht der Universität Linz  
das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien  
die Österreichische Rektorenkonferenz  
die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
den Verband der Professoren Österreichs  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österreichische Juristenkommission  
das Österreichische Normungsinstitut  
die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
die Österreichische Liga für Menschenrechte  
die österreichische Sektion von amnesty international  
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte  
das österreichische Helsinki Komitee  
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz

---

<sup>1</sup> Zustellung (auch) per Post.

den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
die Vereinigung der Österreichischen Industrie  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
\* den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Vereinigung Österreichischer Richter  
den Verband Österreichischer Zeitungen  
den Österreichischen Seniorenrat  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs  
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
den Verkehrsclub Österreich  
das Kuratorium für Verkehrssicherheit  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband  
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe  
das Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der  
Montanuniversität Leoben  
den Fachverband Gas & Wärme  
die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser  
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
den Österreichischen Verband der Internet Service Provider  
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
den Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des  
Einzelhandels  
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie  
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)  
die ARGE Daten  
den Berufsverband österreichischer SozialpädagogInnen  
den Österreichischen Familienbund  
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie  
den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten  
Sachverständigen Österreichs  
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
die Lebenshilfe Österreich  
die VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz  
das Österreichische Hebammengremium  
den Österreichischen Fischereiverband  
das Forum Mobilkommunikation  
den Auslandsösterreicher-Weltbund  
die Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim Bundeskanzleramt  
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung

**Bundesgesetz, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden;  
Einleitung des Begutachtungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen, das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden sollen und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

### **10. September 2007**

an die e-Mail-Adresse [i11@bka.gv.at](mailto:i11@bka.gv.at). Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — im Wege elektronischer Post an die Adresse

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

19. Juli 2007  
Für den Bundeskanzler:  
MATZKA

**Elektronisch gefertigt**

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Entwicklung der elektronischen Signaturen in technischer und wirtschaftlicher Sicht erfordert eine weitere Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Es sind Regelungen notwendig, die eine Klarstellung und Vereinfachung im SigG erwirken. Zudem soll zur Verbreitung elektronischer Signaturen der Markt für Zertifizierungsdiensteanbieter attraktiver gestaltet werden. Eine wesentliche Schranke beim Ausstellungsprozess qualifizierter Zertifikate ist bisher das zwingende Erfordernis eines amtlichen Lichtbildausweises auch in jenen Fällen, in denen auf bestehende Identifikationen zurückgegriffen oder andere gleichwertige Identifikationen verwendet werden könnten. Vom Anwendungsbereich des SigG einschließlich des Aufsichtssystems sind derzeit auch Zertifizierungsdiensteanbieter erfasst, die nicht von der EU-Richtlinie 99/93/EG betroffen sind. Schließlich ist auch zur Reduktion von Informationspflichten für Unternehmen ein Anpassungsbedarf gegeben.

### **Ziel:**

Lösung der dargestellten Probleme etwa durch Anpassung von Begriffsbestimmungen und des Anwendungsbereichs des SigG.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Finanzelle Auswirkungen:**

Die Neuregelung wird keine finanziellen Mehrbelastungen für das Budget des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach sich ziehen. Durch die Reduktion der Aufsicht auf Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, werden auf Seiten des Bundes sowie auf Seiten der Wirtschaft noch nicht näher bezifferbare Kosten eingespart.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die Novelle wird es keine Aufsicht mehr über Zertifizierungsdiensteanbieter geben, die keine qualifizierten Zertifikate ausstellen. Es wird daher aufgrund dieser Erleichterung mit einem Anstieg der Zahl dieser Zertifizierungsdiensteanbieter und somit positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort gerechnet. Gesetzliche Informationsverpflichtungen von Unternehmen gegenüber der Verwaltung werden reduziert, wodurch erhebliche Einsparungen für die betroffenen Unternehmen erzielt werden können. Durch Erleichterungen für qualifizierte Zertifikate wird mit der weiteren Verbreitung der elektronischen Signatur in Österreich und damit ebenfalls mit positiven Auswirkungen für die Zertifizierungsdiensteanbieter gerechnet.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die geplante Novelle ist in Übereinstimmung mit den EU-rechtlichen Regelungen der elektronischen Signatur. Bislang vorhandene „Über-Umsetzungen“ der SigRL werden beseitigt.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Gesetzesnovelle gründet sich auf die Kompetenztatbestände Zivilrechtswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), Post- und Fernmeldewesen (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG), Gesundheitswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), Angelegenheiten des Versicherungswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) sowie für das Verwaltungsverfahren auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Richtlinie 99/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (SigRL) wurde durch das Signaturgesetz in nationales Recht umgesetzt. Das Signaturgesetz geht aber in manchen Bestimmungen über den Regelungsinhalt der Richtlinie hinaus. Ein wesentliches Anliegen der Novellierung ist es, das Regelwerk zu vereinfachen und abzuschlanken. Daher soll der Anwendungsbereich des Signaturgesetzes auf jenen der Richtlinie reduziert werden.

Im SigG sind Begrifflichkeiten enthalten, die vor dem Hintergrund des europäischen Kontextes immer wieder auf Unklarheiten stoßen und deshalb anzupassen sind. So etwa der Begriff der „sicheren“ Signatur, der im europäischen Sprachgebrauch weitgehend unbekannt ist, da die meisten Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang von „qualifizierten“ Signaturen („qualified signatures“) sprechen. Auch national hat sich der Begriff der sicheren Signatur als missverständlich herausgestellt, da im allgemeinen Sprachgebrauch das Gegenteil einer „sicheren“ eine „unsichere“ Signatur darstellen würde, was in dieser Allgemeinheit nicht den Tatsachen entspricht.

Weiters soll der Begriff der „fortgeschrittenen“ elektronischen Signatur in das Signaturgesetz aufgenommen werden, um neben der bereits angesprochenen Vereinheitlichung auf europäischem Niveau auch innerstaatlich Klarstellung zu treffen - andere Richtlinien (z.B. die Publizitätsrichtlinie) und einige nationale Rechtsnormen gehen bereits vom Begriff der fortgeschrittenen elektronischen Signatur aus bzw. verwenden eine umständliche Umschreibung, um die auch in der SigRL so bezeichnete fortgeschrittene Signatur zu benennen.

Eine leichtere Lesbarkeit soll durch das Entfallen redundanter Bestimmungen und eine durchgängige Ersetzung des Begriffes „Zertifizierungsdiensteanbieter“ durch die Abkürzung „ZDA“ erreicht werden.

Signatoren sollen durch die Novelle neben natürlichen Personen auch juristische Personen und sonstige rechtsfähige Einrichtungen sein können. Insbesondere im Hinblick auf die Justizsignatur nach §89c des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie die Amtssignatur nach den §§ 19 und 20 E-GovG ist dies eine erhebliche organisatorische Erleichterung. Auch die SigRL schränkt den Begriff des Signators nicht auf natürliche Personen ein. Wie bislang können aber qualifizierte Zertifikate nur auf eine natürliche Person ausgestellt werden. Dadurch ist es auch nur einer natürlichen Person möglich, eine qualifizierte Signatur zu erzeugen, was im Hinblick auf die Rechtswirkungen qualifizierter Signaturen notwendig ist (schließlich sind diese gleichsam elektronische „handschriftliche“ Unterschriften).

Ein in der Praxis immer wieder geforderter Punkt ist die Schaffung von Erleichterungen bei der Identifikation von Personen, denen ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt wird. Bisher war ein amtlicher Lichtbildausweis dazu zwingende Voraussetzung. Durch die Novelle sollen auch andere gleichwertige Methoden der Feststellung der Identität ermöglicht werden, so die Feststellung der Identität mittels eines bereits dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweises. Gemeint ist damit etwa die Feststellung der Identität des Zertifikatwerbers mittels RSa-Briefs, oder der Rückgriff auf die bereits in der Vergangenheit erfolgte Feststellung der Identität von Bankkunden durch einen Lichtbildausweis. Durch diese Regelung soll die Ausstellung qualifizierter Zertifikate erleichtert und damit die Verbreitung qualifizierter elektronischer Signaturen gefördert werden.

Ein wesentlicher Punkt der Novelle ist die Vereinfachung des Systems der Aufsicht. So sind derzeit – anders als dies bei der SigRL gefordert ist - auch Zertifizierungsdiensteanbieter, die keine qualifizierten Zertifikate ausstellen, von der Aufsicht umfasst. Im Sinne einer Vereinfachung des Signaturgesetzes soll eine Anpassung des Anwendungsbereichs vorgenommen werden. Dies wird einerseits das derzeit komplizierte System der Aufsicht deutlich vereinfachen, andererseits wäre der Markt durch den Wegfall der Aufsicht über Zertifizierungsdiensteanbieter, die keine qualifizierten Zertifikate ausstellen, für diese weiter geöffnet, was sich positiv auf den Wirtschaftsstandort Österreich auswirkt. Auch im Sinne der

derzeitigen Bemühungen um eine Reduktion der Informationsverpflichtungen von Unternehmen gegenüber der Verwaltung können die geplanten Änderungen erhebliche Einsparungen für die betroffenen Zertifizierungsdiensteanbieter bewirken. Weiters wird durch die Reduktion der Aufsicht auch eine Kostenersparnis auf Bundesseite erwartet.

## B. Besonderer Teil

### **Zu Art. 1 (Änderungen des Signaturgesetzes):**

#### **Zu Art. 1 Z 1 (§ 1 Abs. 3):**

Das Signaturgesetz idF. BGBl. I Nr. 164/2005 regelt Voraussetzungen für Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA), die sowohl einfache als auch qualifizierte Zertifikate ausstellen. Bis auf allgemeine Grundsätze des Datenschutzes und der gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten gibt die Richtlinie 1999/93/EG über elektronische Signaturen jedoch bloß Anforderungen für ZDA, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, vor. Dementsprechend soll im Sinne der Deregulierung das SigG (bis auf die explizit angeführten Ausnahmen der genehmigungsfreien Tätigkeitsaufnahme, des Datenschutzes und der gegenseitigen Anerkennung) auch die Aufsicht nur mehr für jene ZDA gelten, die qualifizierte Zertifikate ausstellen. Stellt ein ZDA sowohl einfache als auch qualifizierte Zertifikate aus, so gelten die gesetzlichen Anforderungen nur für den Tätigkeitsbereich der qualifizierten Zertifikate bzw. die Aufsichtsmaßnahmen nur im Hinblick auf die von dem ZDA ausgestellten qualifizierten Zertifikate (z.B. § 12, § 14 Abs. 5).

#### **Zu Art. 1 Z 2 (§ 2 Z 1):**

Die Begriffsbestimmung der elektronischen Signatur hat wegen der Kombination von Authentifizierung und der Feststellung der Identität des Signators in der Praxis – insbesondere wegen der nunmehr im E-GovG normierten Begrifflichkeiten – immer wieder zu widersprüchlichen Interpretationen geführt. Im Einklang mit der Richtlinie 1999/93/EG soll daher die indirekte Definition entfallen.

#### **Zu Art. 1 Z 3 (§ 2 Z 2, 3 und 3a):**

1. Das Signaturgesetz verfolgte bisher den Grundsatz, dass Signaturdaten nur natürlichen Personen zugeordnet werden können. Davon waren aus Gründen der Praktikabilität nur Zertifizierungsdiensteanbieter, die Zertifikate für die Erbringung von Zertifizierungsdiensten erbringen, ausgenommen. Nunmehr sollen generell juristische Personen sowie sonstige rechtsfähige Einrichtungen als Signatoren zulässig sein. Dies ist beispielsweise deshalb zweckmäßig, weil es bei der Amts- und Justizsignatur um die Zuordnung des signierten Dokuments zur jeweiligen staatlichen Stelle und nicht zu einer einzelnen Person, die gegebenenfalls auch mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist, geht und dadurch organisatorische Erleichterungen ohne Qualitätsverlust erreicht werden. Die angesprochene Erkennbarkeit bei der Amts- und Justizsignatur wird im Übrigen durch ein spezielles Attribut im Signaturzertifikat (so genannter „Object Identifier“) gewährleistet.
2. In der Signaturrichtlinie, in diversen anderen EU-Richtlinien (z.B.: Publizitätsrichtlinie) sowie immer häufiger im allgemeinen Sprachgebrauch auf europäischer und nationaler Ebene wird der Begriff der fortgeschrittenen elektronischen Signatur verwendet. Die Voraussetzungen des § 2 Z 3 lit. a bis d sollen daher nunmehr unter dem Begriff fortgeschrittene elektronische Signatur zusammengefasst werden. Damit ist aber – in Übereinstimmung mit der SigRL - keine besondere rechtliche Konsequenz verbunden.

In der Praxis haben sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Erstellung einer Signatur „mit Mitteln [...], die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann“ (lit. c), Unklarheiten gezeigt. Die nähere Betrachtung der SigRL und des SigG ergibt jedenfalls, dass es sich bei diesem Erfordernis nicht zwingend um den Einsatz einer sicheren Signaturerstellungseinheit handeln muss. Ob die „alleinige Kontrolle“ durch hardwarebasierten technische Vorkehrungen sichergestellt werden muss, oder ob dazu auch andere Maßnahmen hinreichen, war zum Zeitpunkt der parlamentarischen Beschlussfassung zum SigG keineswegs eindeutig. In den letzten Jahren haben sich in allen EU-Mitgliedstaaten in der Praxis Auslegungen zu diesem Erfordernis herausgebildet, die – soweit ersichtlich – weitgehend einheitlich davon ausgehen, dass das Kriterium der „alleinigen Kontrolle“ bei entsprechenden Maßnahmen insbesondere technischer oder organisatorischer Natur auch bei softwarebasierten Zertifikaten erfüllt sein kann. Insbesondere dann, wenn der private Schlüssel ausschließlich auf auslesbaren Datenträgern gespeichert wird, müssen allerdings Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt werden, damit der Signator die Kontrolle über den Schlüssel halten kann (z. B. Verschlüsselung der Datei, in welcher der private Schlüssel gespeichert

ist, sowie Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen zum Computer und zu dieser Datei). Wenn die privaten Schlüssel auch auf auslesbaren Datenträgern gespeichert werden können, wird es sich etwa für den ZDA empfehlen, die Signatoren vertraglich zu Sicherheitsmaßnahmen zu verpflichten. Eine derartige Verpflichtung hat freilich lediglich Relevanz im Innenverhältnis zwischen dem ZDA und dem Signator und bewirkt per se keinen Unterschied der Qualität einer konkreten Signatur.

Es ist somit letztlich in der Verantwortung des Signators, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit lit. c erfüllt wird und somit – bei Erfüllung auch der Voraussetzungen der lit. a, b und d - eine Signatur als eine „fortgeschrittene“ qualifiziert werden kann. Die Frage der Erkennbarkeit für den Betrachter ist freilich damit nicht beantwortet, weil dieser im Regelfall nicht über die notwendige Kenntnis der vom Signator getroffenen Maßnahmen verfügt.

3. Da sich der Begriff der „qualifizierten elektronischen Signatur“ in den EU - Mitgliedstaaten nachträglich zum In-Kraft-Treten der Stammfassung des SigG etabliert hat, ist es zweckmäßig, den Begriff der „sicheren elektronischen Signatur“ anzupassen und in „qualifizierte elektronische Signatur“ zu ändern. Da weiters nach der alten Begriffsbestimmung das Gegenteil einer „sicheren“ elektronischen Signatur eine „unsichere“ elektronische Signatur darstellen würde, was in dieser Allgemeinheit nicht den technischen Tatsachen entspricht, wird durch die Einführung der neuen Begrifflichkeit auch gleichzeitig diese Unklarheit beseitigt. Anzumerken ist, dass der Begriff der sicheren elektronischen Signatur weiters in § 28 Bgld. Vergabegesetz 2001, §§ 10 und 11 E-Procurement Verordnung 2004, §§ 13 und 48 ABO 2005, § 3 MFTGV, in § 12 PhVO 2006 sowie in den §§ 2, 43, 114, 115, 121, 204, 262 BVergG 2006 anzupassen wäre. Weiters wären im BVergG 2006 die Verweise auf „§ 2 Z 3 SigG“ entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 2 Z 3a SigG“ anzupassen.

**Zu Art. 1 Z 4 (§ 2 Z 5):**

Der Begriff der sicheren Signaturerstellungseinheit wird ausdrücklich in die Begriffsbestimmungen aufgenommen. Der Begriff der (einfachen) Signaturerstellungseinheit kann aus den Begriffsbestimmungen entfallen, da dieser auch nicht vom Anwendungsbereich des SigG betroffen ist.

**Zu Art. 1 Z 5 (§ 2 Z 9):**

Ein qualifiziertes Zertifikat soll weiterhin nur auf eine natürliche Person ausgestellt werden können. Dadurch ist es auch nur einer natürlichen Person möglich, eine qualifizierte Signatur zu erstellen. Insbesondere im Hinblick auf die Rechtswirkungen qualifizierter Signaturen ist es notwendig, dass es eine Beschränkung auf natürliche Personen gibt.

**Zu Art. 1 Z 6:**

Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes soll das Wort „Zertifizierungsdiensteanbieter“ in sämtlichen grammatikalischen Beugungen durch die verkehrsübliche Abkürzung „ZDA“ ersetzt werden.

**Zu Art. 1 Z 7 (§ 2 Z 12):**

Schon von der bisherigen Definition der Z 12 war nur der (einfache) Zeitstempel umfasst. Da der Begriff des Zeitstempeldienstes deshalb in der Praxis zu Unklarheiten und Verwechslungen zwischen Zeitstempel und Zeitstempeldienst geführt hat, ist es notwendig Klarheit zu schaffen. Das SigG soll grundsätzlich nur mehr für ZDA gelten, die qualifizierte Zertifikate ausstellen. Deshalb wird ausschließlich der Begriff des qualifizierten Zeitstempels geregelt. Anzumerken ist, dass aufgrund der Richtigstellung der Begriffsbestimmung auch die entsprechenden Anpassungen in den §§ 2, 119 und 265 BVergG 2006 vorzunehmen wären.

**Zu Art. 1 Z 8 (§ 4 Abs. 1 und 2):**

Entsprechend der Umbenennung der „sicheren“ in „qualifizierte“ elektronische Signatur wird diese Bezeichnung durchgängig im Gesetzestext umgesetzt.

**Zu Art. 1 Z 9 (§ 4 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 18 Abs. 2 sowie § 25 Z 6):**

Entsprechend der Umbenennung der „sicheren“ in „qualifizierte“ elektronische Signatur wird diese Bezeichnung durchgängig im Gesetzestext umgesetzt.

**Zu Art. 1 Z 10 (§ 5 Abs. 3):**

Durch die Einführung des Begriffes der fortgeschrittenen elektronischen Signatur kann die bisherige Zitierung § 2 Z 3 lit. a bis d durch den Begriff der fortgeschrittenen Signatur ersetzt werden.

**Zu Art. 1 Z 11 (§ 6 Abs. 2 und 3):**

Die Anpassung ist im Hinblick auf die Reduzierung des Anwendungsbereichs auf Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, erforderlich.



**Zu Art. 1 Z 12 (§ 6 Abs. 6):**

Die derzeitige Bestimmung bezieht sich auf Zertifizierungsdiensteanbieter, die einfache Zertifikate ausstellen. Diese sind bis auf die in § 1 Abs. 3 angeführten Bestimmungen nicht mehr Regelungsgegenstand dieses Bundesgesetzes. Für Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, wird die Verpflichtung zum Betrieb eines Verzeichnis- und Widerrufdienstes in § 7 Abs. 1 Z 2 geregelt. § 6 Abs. 6 kann daher entfallen.

**Zu Art. 1 Z 13 (Paragrafenüberschrift vor § 7):**

Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes soll das Wort „Zertifizierungsdiensteanbieter“ durch die verkehrsübliche Abkürzung „ZDA“ ersetzt werden und der Inhalt des Paragrafen durch die Paragrafenüberschrift konkretisiert werden.

**Zu Art. 1 Z 14 (§ 7 Abs. 1 Z 2):**

Diese Anpassung wird durch den Entfall des § 6 Abs. 6 notwendig, um die Verpflichtung zur Darlegung des Betriebes eines Verzeichnis- und Widerrufdienstes im Sicherheitskonzept beizubehalten.

**Zu Art. 1 Z 15 (§ 7 Abs. 1 Z 3):**

Das Beispiel des sicheren Zeitstempeldienstes soll entfallen um klarzustellen, dass eine qualitätsgesicherte Zeitangabe nicht notwendigerweise auf einem (sicheren) Zeitstempel basieren muss. Im Übrigen wird der Begriff des sicheren Zeitstempeldienstes durch den Begriff des qualifizierten Zeitstempeldienstes ersetzt.

**Zu Art. 1 Z 16 (§ 7 Abs. 1 Z 4):**

Die Wortfolge „anhand eines Lichtbildausweises“ kann entfallen, da dies auch in § 8 Abs. 1 geregelt wird. Dadurch ist auch die Vorlage eines Lichtbildausweises unmittelbar bei Ausstellung eines qualifizierten Zertifikates nicht mehr zwingend erforderlich.

**Zu Art. 1 Z 17 (§ 7 Abs. 1 Z 5):**

Die explizite Normierung der Zuverlässigkeit des Personals wird von der Richtlinie 1999/93/EG nicht gefordert. Die Auswahl der Mitarbeiter in Hinblick auf deren Zuverlässigkeit soll daher den Zertifizierungsdiensteanbietern überlassen bleiben.

**Zu Art. 1 Z 18 (§ 7 Abs. 4, § 24 Abs. 3 sowie § 26 Abs. 3 Z 5):**

Entsprechend der Umbenennung der „sicheren“ in „qualifizierte“ elektronische Signatur wird diese Bezeichnung durchgängig im Gesetzestext umgesetzt.

**Zu Art. 1 Z 19 (§ 7 Abs. 5 und 6):**

Aus der Erweiterung des Abs. 5 soll hervorgehen, welche Verfahren zur Prüfung geeignet sind und wer diese Verfahren bekanntzugeben hat. Unter einem sicheren elektronischen Signaturverfahren wird außerdem ein Verfahren zur Erstellung einer qualifizierten Signatur verstanden, das eine sichere Signaturerstellungseinheit einsetzt und den übrigen Sicherheitsanforderungen der Signaturverordnung entspricht. Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 4.

**Zu Art. 1 Z 20 (§ 8 Abs. 1):**

Durch diese Bestimmung soll die indirekte Identifizierung des Zertifikatswerbers ermöglicht werden. Dies stellt einen wichtigen Punkt zur Erleichterung und Förderung der qualifizierten Signatur dar. Insbesondere Bankkunden, die bereits aufgrund anderer Regelungen mit einem Lichtbildausweis identifiziert wurden, können so ohne erneute Vorlage ihres Lichtbildausweises ausreichend für die Ausstellung eines qualifizierten Zertifikates identifiziert werden. Als gleichwertiger Nachweis wird auch das Aushändigen des Aktivierungscodes für das qualifizierte Zertifikat durch einen RSA- oder Identbrief, bei dem die Identität des Empfängers überprüft wird, anzusehen sein. Unabhängig von der Art und Weise der Identitätsprüfung, die der konkreten Ausgestaltung durch den ZDA überlassen ist, haftet dieser gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 SigG für die Richtigkeit der im qualifizierten Zertifikat enthaltenen Angaben im Zeitpunkt der Ausstellung.

**Zu Art. 1 Z 21 (§ 8 Abs. 2):**

Die Möglichkeit der Durchführung der Identitätsprüfung durch eine andere Stelle wird nunmehr in Abs. 1 geregelt.

**Zu Art. 1 Z 22 (§ 8 Abs. 3):**

Die Zitierung wird entsprechend der Systematik angepasst.

**Zu Art. 1 Z 23 (§ 9 Abs. 3):**

Diese zeitliche Abfolge ist zweckmäßig, um für verbundene technische Prozesse hinreichend Zeit für die Aktualisierung zu geben und damit auch das technisch allenfalls verwendete „cachen“ des Widerrufsdienstes zu ermöglichen.

**Zu Art. 1 Z 24 (§ 9 Abs. 6):**

Die Verständigung vom Widerruf ist gemäß § 9 Abs. 3 unverzüglich zu gestalten. Da das Gesetz hierbei keine Anforderungen an eine bestimmte Form stellt, kann die Verständigung vom Widerruf auch in einer Form erfolgen, die zwischen ZDA und Signator vereinbart wird. Dies schließt eine Verständigung mittels E-Mail oder SMS nicht aus. Der Begriff der Unverzüglichkeit soll klar umschrieben und für postalische Verständigungen explizit geregelt werden.

**Zu Art. 1 Z 25 (§ 10):**

Da das SigG grundsätzlich nur mehr für jene ZDA gelten soll, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, soll das auch auf Zeitstempeldienste zutreffen. Die Voraussetzungen eines qualifizierten Zeitstempels werden daher in § 10 geregelt.

**Zu Art. 1 Z 26 (§ 11 Abs. 2 und 3):**

Die Dokumentation über qualifizierte Zertifikate soll im Falle der Einstellung der Tätigkeit eines ZDA an die weiterführende Stelle übergeben werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird generell die Aufbewahrungsdauer der Dokumentation mit der Verjährungszeit festgesetzt.

**Zu Art. 1 Z 27 (§ 13 Abs. 1):**

Die Zitierung wird der geltenden Rechtslage angepasst.

**Zu Art. 1 Z 28 (§ 13 Abs. 2):**

Die in Abs. 2 explizit angeführten Aufgaben der Aufsichtsstellen sind redundant, da sich diese aus § 6 Abs. 4 (Z 1), § 18 (Z 2), § 17 (Z 3) und § 19 Abs. 6 (Z 4) ergeben.

**Zu Art. 1 Z 29 (§ 13 Abs. 3):**

Aus systematischen Gründen werden § 13 Abs. 3 erster und zweiter Satz zusammengefasst.

**Zu Art. 1 Z 30 und 31 (§ 13 Abs. 3 vierter und sechster Satz)**

In Hinkunft soll es ausreichen, das Verzeichnis mit einer fortgeschrittenen Signatur zu signieren.

**Zu Art. 1 Z 32 (§ 13 Abs. 4):**

Der beschränkte, zeitliche Geltungsbereich des Abs. 4 letzter Satz ist mittlerweile ausgelaufen.

**Zu Art. 1 Z 33 (§ 14 Abs. 1):**

Da § 14 Abs. 1 erster Satz bereits in § 13 Abs. 1 mit umfasst ist, kann mit dem vorgeschlagenen angepassten zweiten Satz das Auslangen gefunden werden.

**Zu Art. 1 Z 34 (§ 14 Abs. 2 und 4) und Z 35 (§ 14 Abs. 3):**

Die Regelungen des Abs. 2 beziehen sich nach der geltenden Fassung auch auf ZDA, die keine qualifizierten Zertifikate ausstellen. Da Abs. 3 in seinem Regelungsbereich auch den § 7 sowie die anderen zitierten Bestimmungen mit umfasst, kann Abs. 2 gestrichen werden.

In Abs. 3 können die Wörter „zudem“ und „übrigen“ gestrichen werden, da sich die Aufsichtsmaßnahmen nur mehr auf qualifizierte Zertifikate beziehen sollen.

In Abs. 4 werden die sicheren elektronischen Signaturverfahren angesprochen, für die die Richtlinie 1999/93/EG keine Regelung vorgibt. Deshalb kann dieser Absatz entfallen.

**Zu Art. 1 Z 36 (§ 14 Abs. 6):**

Exemplarisch sollen die rechtlich möglichen gelinderen Mittel der Aufsichtsstelle aufgezählt werden.

**Zu Art. 1 Z 37 (§ 15 Abs. 1):**

Die Zitierung wird der geltenden Rechtslage angepasst.

**Zu Art. 1 Z 38 (§ 15 Abs. 2 Z 2):**

Da nur noch ZDA, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, die Aufnahme ihrer Tätigkeit gem. § 6 Abs. 2 der Aufsichtsstelle anzuzeigen haben, kann die explizite Erwähnung der Registrierung der Anzeige durch die Aufsichtsstelle aus Gründen der Rechtsbereinigung entfallen.

**Zu Art. 1 Z 39 (§ 15 Abs. 3):**

Die explizite Erwähnung, Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, kann aus Gründen der Rechtbereinigung entfallen.

**Zu Art. 1 Z 40 (§ 17 Abs. 1):**

Die Akkreditierung soll entsprechend dem Regelungsgegenstand des SigG nur für ZDA, die qualifizierte ausstellen, zugänglich sein.

**Zu Art. 1 Z 41 (§ 17 Abs. 3):**

Die rechtliche Möglichkeit des Widerrufs der Akkreditierung soll nach diesbezüglichen Unklarheiten in der Vergangenheit explizit aufgenommen werden.

**Zu Art. 1 Z 42 (Paragrafenüberschrift vor § 18):**

Entsprechend dem Regelungsinhalt des § 18 soll die Paragrafenüberschrift angepasst und klargestellt werden. § 18 umfasst eben nicht qualifizierte Signaturen an sich, sondern die Komponenten zu deren Erstellung bzw. die Vorgehensweise (Verfahren). So ist etwa gem. § 18 Abs. 2 auch das Signieren von mehreren Dokumenten mit einer einzigen Signaturlösung, sofern alle Dokumente dem Signator vor der Auslösung vorliegen und die Dokumente vor dem Auslösen des Signaturvorganges dargestellt werden können, zulässig (Stapelsignatur).

**Zu Art. 1 Z 43 (§ 18 Abs. 1 und 5 sowie § 24 Abs. 3):**

Entsprechend der Umbenennung der „sicheren“ in „qualifizierte“ elektronische Signatur wird diese Bezeichnung durchgängig im Gesetzestext umgesetzt.

**Zu Art. 1 Z 44 (§ 18 Abs. 2)**

Da die Möglichkeit der Stapelsignatur bisher nicht ausdrücklich geregelt wurde und dies in der Praxis zu Unsicherheiten geführt hat, wird § 18 Abs.2 dementsprechend angepasst.

**Zu Art. 1 Z 45 (§ 18 Abs. 4):**

Der bisherige § 18 Abs. 4 soll aus systematischen Gründen nach § 7 Abs. 6 verschoben werden.

**Zu Art. 1 Z 46 (§ 18 Abs. 5):**

Es soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass in diesem Zusammenhang ausschließlich die sichere Signaturerstellungseinheit von einer Bestätigungsstelle bescheinigt sein muss.

**Zu Art. 1 Z 47 (§ 19 Abs. 6):**

Aus systematischen Gründen enthält § 19 Abs. 6 die bisherige Regelung des § 13 Abs. 2 Z 4.

**Zu Art. 1 Z 48 (§ 20 Abs. 1):**

Aus systematischen Gründen werden einige Bestimmungen des § 20 Abs. 3 in § 20 Abs. 1 aufgenommen.

**Zu Art. 1 Z 49 (§ 20 Abs. 3):**

Die Anforderungen des Abs. 3 sind großteils nunmehr bereits in Abs. 1 mit umfasst. Die Belehrung über den Sicherheitswert der vorhandenen Signatur hat zu unbegründeten Irritationen über die Gültigkeit der Signatur geführt und soll daher entfallen. Die übrigen derzeit vorgesehenen Belehrungen (etwa über die geeigneten technischen Komponenten und Verfahren) sind auch in der SigRL nicht ausdrücklich geregelt und könnten sinnvoller Weise Inhalt der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem ZDA und dem Zertifikatswerber sein.

**Zu Art. 1 Z 50 (§ 21):**

Die Beschränkung des Regelungsgegenstandes des SigG auf qualifizierte Zertifikate erfordert auch die Einschränkung der Pflichten auf Signatoren von qualifizierten Signaturen.

**Zu Art. 1 Z 51 (Paragrafenüberschrift vor § 23):**

Mit dem bisher in der Paragrafenüberschrift verwendeten Begriff „Zertifizierungsstelle“ ist ein „Zertifizierungsdiensteanbieter“ gemeint. Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes soll das Wort durch die verkehrübliche Abkürzung „ZDA“ ersetzt werden.

**Zu Art. 1 Z 52 (§ 23 Abs. 2):**

Während die Haftung im SigG grundsätzlich gegenüber Dritten eintritt, regelt dieser Absatz die Haftung des ZDA gegenüber dem Signator. Es greifen hier ohnedies andere privatrechtliche Bestimmungen (z.B.: Produkthaftung) und machen dadurch diese Bestimmung überflüssig.

**Zu Art. 1 Z 53 (§ 23 Abs. 3) und Z 54 (§ 23 Abs. 5):**

Auf Grund des Entfalls von § 23 Abs. 2 müssen die Verweise angepasst werden.

**Zu Art. 1 Z 55 (§ 25 Z 3):**

Durch den Entfall der Verpflichtung des ZDA, zuverlässiges Personal zu beschäftigen (§ 7 Abs. 1 Z 5), kann eine Ausgestaltung dieser Anforderung als Inhalt der SigV ebenfalls entfallen.

**Zu Art. 1 Z 56 (§ 27 Abs. 8):**

Die Bestimmungen zum SigG sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

**Zu Art. 1 Z 57 (§ 28 Z 2):**

Die Bezeichnung des mit der Vollziehung der § 13 bis 17 betrauten Bundesministers muss gem. BMG angepasst werden.

**Zu Art. 2 (Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes):**

**Zu Art. 2 Z 1 (§ 89c Abs. 3) und Z 3 (§ 91c Abs. 3):**

In den Bestimmungen der §§ 89c und 91c werden die Anforderungen an die Justizsignatur und die Archivsignatur geregelt. Die durch die letzte Novelle (BRÄG 2006) eingeführte Anforderung – Erfüllung von § 2 Z 3 lit. a, b und d SigG - für die beiden Signaturen kann insofern durch die fortgeschrittene elektronische Signatur ersetzt werden, da nunmehr auch juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Einrichtungen als Signator auftreten können und das bisherige (organisatorische) Problem der Erfüllung des § 2 Z 3 lit. c SigG somit nicht mehr gegeben ist.

**Zu Art. 2 Z 2 (§ 89c Abs. 4):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in der entsprechenden Bestimmung des GOG anzupassen.

**Zu Art. 2 Z 4 (§ 98 Abs. 12):**

Die Bestimmungen zum GOG sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

**Zu Art. 3 (Änderungen des Bankwesengesetzes):**

**Zu Art. 3 Z 1 (§ 40 Abs. 8 Z 1 und 2):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in den entsprechenden Bestimmungen des BWG anzupassen.

**Zu Art. 3 Z 2 (§ 40 Abs. 8 Z 1):**

Der Verweis auf „§ 2 Z 3 SigG“ ist entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 2 Z 3a SigG“ anzupassen.

**Zu Art. 3 Z 3 (§ 107 Abs. 54):**

Die Bestimmungen zum BWG sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

**Zu Art. 4 (Änderungen der Rechtsanwaltsordnung):**

**Zu Art. 4 Z 1 (§ 21 Abs. 2):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in der entsprechenden Bestimmung der RAO anzupassen.

**Zu Art. 4 Z 2 (§ 21 Abs. 2):**

Der Verweis auf „§ 2 Z 3 SigG“ ist entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 2 Z 3a SigG“ anzupassen.

**Zu Art. 4 Z 3 (§ 21 Abs. 2):**

Der Verweis auf „§ 8 Abs. 2 SigG“ ist entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 8 Abs. 1 SigG“ anzupassen.

**Zu Art. 5 (Änderungen der Notariatsordnung):**

**Zu Art. 5 Z 1 (§ 13 Abs. 1):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in der entsprechenden Bestimmung der NO anzupassen.

**Zu Art. 5 Z 2 (§ 13 Abs. 1):**

Die Verweise auf „§ 2 Z 3 SigG“ sind entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 2 Z 3a SigG“ anzupassen.

**Zu Art. 5 Z 3 (§ 13 Abs. 1):**

Der Verweis auf „§ 8 Abs. 2 SigG“ ist entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 8 Abs. 1 SigG“ anzupassen.

**Zu Art. 6 (Änderungen des Ziviltechnikergesetzes):**

**Zu Art. 6 Z 1 (§ 16 Abs. 1) und Z 2 (§ 16 Abs. 3):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in den entsprechenden Bestimmungen des ZTG anzupassen.

**Zu Art. 6 Z 3 (§ 16 Abs. 1 und 3):**

Die Verweise auf „§ 2 Z 3 SigG“ sind entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 2 Z 3a SigG“ anzupassen.

**Zu Art. 6 Z 4 (§ 16 Abs. 3):**

Der Verweis auf „§ 8 Abs. 2 SigG“ ist entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 8 Abs. 1 SigG“ anzupassen.

**Zu Art. 6 Z 5 (§ 33 Abs. 4):**

Die Bestimmungen zum ZTG sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

**Zu Art. 7 (Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes):**

**Zu Art. 7 Z 1 (§ 18a Abs. 5 Z 2 und 3):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in den entsprechenden Bestimmungen des VAG anzupassen.

**Zu Art. 7 Z 2 (§ 18a Abs. 5 Z 2):**

Der Verweis auf „§ 2 Z 3 SigG“ ist entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 2 Z 3a SigG“ anzupassen.

**Zu Art. 7 Z 3 (§ 119j Abs. 3):**

Die Bestimmungen zum VAG sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

**Zu Art. 8 (Änderungen des Rezeptpflichtgesetzes):**

**Zu Art. 8 Z 1 (§ 3 Abs. 1 lit. h):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in der entsprechenden Bestimmung des Rezeptpflichtgesetzes anzupassen.

**Zu Art. 8 Z 2 (§ 8 Abs. 8):**

Die Bestimmung zum Rezeptpflichtgesetz soll mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

**Zu Art. 9 (Änderungen der Gewerbeordnung 1994):**

**Zu Art. 9 Z 1 (§ 365o Abs. 3):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in der entsprechenden Bestimmung der GewO 1994 anzupassen.

**Zu Art. 9 Z 2 (§ 382 Abs. 32):**

Die Bestimmungen zur GewO sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

**Zu Art. 10 (In-Kraft-Treten):**

**Zu Art. 10 (Abs. 1):**

Die Bestimmungen zur RAO sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

**Zu Art. 10 (Abs. 2):**

Die Bestimmungen zur NO sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen des Signaturgesetzes**

Das Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG), BGBl. I Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dieses Bundesgesetz ist auf Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) anzuwenden, die qualifizierte Zertifikate ausstellen oder qualifizierte Zeitstempeldienste bereitstellen. § 6 Abs. 1, § 22 und § 24 gelten auch für die übrigen ZDA.“

2. In § 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „, also der Feststellung der Identität des Signators,“.

3. § 2 Z 2 und 3 wird durch folgende Z 2, 3 und 3a ersetzt:

„2. Signator: eine Person oder eine sonstige rechtsfähige Einrichtung, der Signaturerstellungsdaten und Signaturprüfdaten zugeordnet sind und die im eigenen oder fremden Namen eine elektronische Signatur erstellt;

3. fortgeschrittene elektronische Signatur: eine elektronische Signatur, die

a) ausschließlich dem Signator zugeordnet ist,

b) die Identifizierung des Signators ermöglicht,

c) mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, sowie

d) mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft ist, dass jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann;

3a. qualifizierte elektronische Signatur: eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird;“

4. § 2 Z 5 lautet:

„5. sichere Signaturerstellungseinheit: eine konfigurierte Software oder Hardware, die zur Verarbeitung der Signaturerstellungsdaten verwendet wird, und die den Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht;“

5. In § 2 Z 9 wird nach der Wortfolge „ein Zertifikat“ die Wortfolge „einer natürlichen Person“ eingefügt.

6. In § 2 Z 9, 10, 13 und 14, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 2, der Abschnittsüberschrift und Paragrafenüberschrift vor § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 1 Z 8, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 1,

*Abs. 1 Z 2 und 4, Abs. 2 und 4, Abs. 5 und Abs. 5 Z 1 und 2, § 11 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 3 und 4, § 14 Abs. 3, 5 und 6, § 15 Abs. 2 Z 1 bis 4 und 7 und Abs. 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1 und 3 bis 5, § 24 Abs. 1 und 2 und Abs. 2 Z 1 bis 3, § 25 Z 2 und 10, § 26 Abs. 2 und 3 und Abs. 3 Z 4 werden die Worte „Zertifizierungsdiensteanbieter“, „Zertifizierungsdiensteanbieters“ und „Zertifizierungsdiensteanbietern“ durch die Buchstabenfolge „ZDA“ ersetzt.*

*7. § 2 Z 12 lautet:*

*„12. qualifizierter Zeitstempel: eine elektronische Bescheinigung, dass bestimmte elektronische Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen sind und die den Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht;“*

*8. In § 4 Abs. 1 und 2 wird das Wort „sichere“ durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.*

*9. In § 4 Abs. 3, § 18 Abs. 2 sowie § 25 Z 6 wird das Wort „sicheren“ jeweils durch das Wort „qualifizierten“ ersetzt.*

*10. § 5 Abs. 3 lautet:*

*„(3) Ein qualifiziertes Zertifikat muss mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur des ZDA versehen sein.“*

*11. § 6 Abs. 2 und 3 lauten:*

*„(2) Ein ZDA hat die Aufnahme seiner Tätigkeit unverzüglich der Aufsichtsstelle (§ 13) anzuzeigen. Er hat dieser spätestens mit Aufnahme der Tätigkeit oder bei Änderung seiner Dienste ein Sicherheitskonzept sowie ein Zertifizierungskonzept der von ihm angebotenen Signatur- und Zertifizierungsdienste samt den verwendeten technischen Komponenten und Verfahren vorzulegen.*

*(3) Das Sicherheitskonzept hat die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen darzulegen.“*

*12. § 6 Abs. 6 entfällt.*

*13. Die Paragrafenüberschrift vor § 7 lautet:*

#### **„Anforderungen an ZDA“**

*14. In § 7 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „sicherzustellen“ die Wortfolge „und diese im Sicherheitskonzept darzulegen“ angefügt.*

*15. In § 7 Abs. 1 Z 3 entfällt der Klammerausdruck „(zB sichere Zeitstempel)“.*

*16. In § 7 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge „anhand eines amtlichen Lichtbildausweises“.*

*17. In § 7 Abs. 1 Z 5 entfällt das Wort „zuverlässiges“.*

*18. In § 7 Abs. 4, § 24 Abs. 3 sowie § 26 Abs. 3 Z 5 wird das Wort „sichere“ jeweils durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.*

*19. § 7 Abs. 5 und 6 lautet:*

*„(5) Stellt der ZDA ein sicheres elektronisches Signaturverfahren bereit, so muss aus dem Zertifikat, aus der elektronischen Signatur oder aus dem Sicherheits- und Zertifizierungskonzept, auf das im Zertifikat Bezug genommen wird, hervorgehen, dass es sich um eine qualifizierte elektronische Signatur handelt.*

*(6) Für die Prüfung von qualifiziert signierten Daten sind technische Komponenten und Verfahren geeignet, die sicherstellen, dass*

- 1. die Signatur zuverlässig geprüft und das Ergebnis korrekt angezeigt wird,*
- 2. der Prüfer feststellen kann, auf welche Daten sich die elektronische Signatur bezieht,*
- 3. der Prüfer feststellen kann, welchem Signator die elektronische Signatur zugeordnet ist, wobei die Verwendung eines Pseudonyms angezeigt werden muss, und*
- 4. sicherheitsrelevante Veränderungen der signierten Daten erkannt werden können.*

*Auf Ersuchen von Gerichten oder anderen Behörden hat ein ZDA die Prüfung der auf seinen qualifizierten Zertifikaten beruhenden qualifizierten Signaturen vorzunehmen.“*



20. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein ZDA oder eine in seinem Auftrag tätige Stelle hat die Identität von Personen, denen ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt werden soll, anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch einen anderen in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweis, festzustellen. Der ZDA hat die Zuordnung bestimmter Signaturprüfdaten zu dieser Person durch ein qualifiziertes Zertifikat zu bestätigen.“

21. § 8 Abs. 2 entfällt.

22. In § 8 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(Abs. 2)“ ersetzt durch den Klammerausdruck „(Abs. 1)“.

23. In § 9 Abs. 3 werden der erste und zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Veröffentlichung einer Sperre und eines Widerrufs muss den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit enthalten. Dieser Zeitpunkt darf nicht später als eine Stunde nach der Eintragung liegen.“

24. Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Unverzüglichkeit ist dann gegeben, wenn die entsprechende Maßnahme an Werktagen ausgenommen Samstag, von 9 bis 17 Uhr innerhalb von drei Stunden und außerhalb dieser Zeit innerhalb von sechs Stunden erfolgt. Bei postalischer Verständigung ist Unverzüglichkeit dann gegeben, wenn die entsprechende Maßnahme innerhalb von 2 Werktagen erfolgt.“

25. § 10 samt Überschrift lautet:

#### **„Qualifizierte Zeitstempeldienste**

§ 10. Stellt ein ZDA qualifizierte Zeitstempeldienste bereit, so hat er im Sicherheits- und im Zertifizierungskonzept nähere Angaben darzulegen. Es sind technische Komponenten und Verfahren zu verwenden, die die Richtigkeit und Unverfälschtheit der Zeitangabe sicherstellen und den Anforderungen des § 18 entsprechen. Er hat weiters für die Signatur- und Zertifizierungsdienste sowie für die Erstellung und Speicherung von Zeitstempeln vertrauenswürdige Systeme, Produkte und Verfahren zu verwenden, die vor Veränderungen geschützt sind und für die technische und kryptographische Sicherheit sorgen. Er hat insbesondere geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Signaturerstellungsdaten geheimgehalten werden und Daten für qualifizierte Zeitstempel nicht unerkannt gefälscht oder verfälscht werden können.“

26. § 11 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Auf Ersuchen von Gerichten oder anderen Behörden hat ein ZDA die Dokumentation nach Abs. 1 auszufolgen. Im Fall der Einstellung seiner Tätigkeit hat ein ZDA die Dokumentation nach Abs. 1 dem mit der Weiterführung der Verzeichnis- und Widerrufsdienste betrauten ZDA oder der Aufsichtsstelle auszufolgen.

(3) Die Aufbewahrungsdauer der Dokumentation nach Abs. 1 ist im Sicherheits- und Zertifizierungskonzept anzugeben. Die Dokumentation des Ausstellens, der Sperre und des Widerrufs eines qualifizierten Zertifikats ist zumindest bis zum Ablauf der allgemeinen Verjährungszeit im Sinne des § 1478 ABGB, gerechnet ab dem im Zertifikat eingetragenen Ende der Gültigkeit, aufzubewahren.“

27. In § 13 Abs. 1 wird die Zitierung „(§ 110 TKG)“ durch die Zitierung „(§ 116 TKG 2003)“ ersetzt.

28. § 13 Abs. 2 entfällt.

29. § 13 Abs. 3 erster und zweiter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Aufsichtsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass ein elektronisch jederzeit allgemein zugängliches Verzeichnis der gültigen, gesperrten und widerrufenen Zertifikate für ZDA, der im Inland niedergelassenen ZDA, der von ihr akkreditierten ZDA und der Drittstaaten-ZDA, für deren Zertifikate ein im Inland niedergelassener ZDA nach § 24 Abs. 2 Z 2 entsteht, geführt wird.“

30. In § 13 Abs. 3 vierter Satz entfällt das Wort „qualifizierte“.

31. In § 13 Abs. 3 sechster Satz wird das Wort „sicheren“ durch „fortgeschrittene“ ersetzt.

32. § 13 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

33. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Aufsichtsstelle kann Zertifikate für ZDA oder von Signatoren widerrufen oder den Widerruf der Zertifikate von Signatoren durch den ZDA anordnen.“

34. § 14 Abs. 2 und 4 entfällt.

35. In § 14 Abs. 3 entfallen das Wort „zudem“ und „übrigen“.

36. § 14 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Sie kann insbesondere Auflagen erteilen, unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung von ihr aufgezeigten Mängeln Maßnahmen androhen oder eine Akkreditierung widerrufen.“

37. In § 15 Abs. 1 wird die Zitierung „(§ 108 TKG)“ durch die Zitierung „(§ 5 KOG)“ ersetzt.

38. § 15 Abs. 2 Z 2 entfällt.

39. § 15 Abs. 3 erster und zweiter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die RTR-GmbH kann sich zur Beratung geeigneter Personen oder Einrichtungen wie etwa einer Bestätigungsstelle (§ 19) bedienen.“

40. In § 17 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sichere elektronische Signaturverfahren bereitstellen und“.

41. In § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie hat die Akkreditierung eines ZDA zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen einer Akkreditierung nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. § 14 Abs. 6 ist sinngemäß auch beim Widerruf einer Akkreditierung anzuwenden.“

42. Die Paragrafenüberschrift vor § 18 lautet:

#### **„Sicherheitsanforderungen für technische Komponenten und Verfahren“**

43. In § 18 Abs. 1 und 5 sowie § 24 Abs. 3 wird das Wort „sicherer“ jeweils durch das Wort „qualifizierter“ ersetzt.

44. In § 18 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „dargestellt werden“ die Wortfolge „und dass der Signator zu diesem Zeitpunkt über die Anzahl der Signaturen, die er im Signaturvorgang auslöst, Kenntnis erlangen kann“ eingefügt.

45. § 18 Abs. 4 entfällt.

46. In § 18 Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Wort „Sicherheitsanforderungen“ die Wortfolge „an sichere Signaturerstellungseinheiten“ eingefügt.

47. Dem § 19 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die organisatorische Aufsicht über die Bestätigungsstelle obliegt der Aufsichtsstelle (§ 13).“

48. § 20 Abs. 1 samt Paragrafenüberschrift lautet:

#### **„Allgemeine Informationspflichten der ZDA“**

§ 20. (1) Ein ZDA hat den Zertifikatswerber vor Vertragsabschluss schriftlich oder unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers allgemein verständlich über den Inhalt des Sicherheits- und des Zertifizierungskonzepts, über die möglichen Rechtswirkungen des von ihm verwendeten Signaturverfahrens, über die Pflichten eines Signators sowie über die besondere Haftung des ZDA zu unterrichten. Zudem hat er die Bedingungen der Verwendung des Zertifikats, wie etwa Einschränkungen seines Anwendungsbereichs oder des Transaktionswerts, bekanntzugeben; weiters ist auf eine freiwillige Akkreditierung (§ 17) sowie auf besondere Streitbeilegungsverfahren hinzuweisen.“

49. § 20 Abs. 3 entfällt.

50. § 21 zweiter Satz lautet:

„Er hat den Widerruf des qualifizierten Zertifikats zu verlangen, wenn die Signaturerstellungsdaten abhanden kommen, wenn Anhaltspunkte für deren Kompromittierung bestehen oder wenn sich die im qualifizierten Zertifikat bescheinigten Umstände geändert haben.“

51. Die Überschrift vor § 23 lautet:

#### **„Haftung der ZDA“**

52. § 23 Abs. 2 entfällt.

53. In § 23 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „den Abs. 1 und 2“ durch die Wortfolge „Abs. 1“ ersetzt.

54. In § 23 Abs. 5 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

55. § 25 Z 3 entfällt.

56. Dem § 27 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 1 Abs. 3, § 2 Z 1 bis 3a, 5, 9, 10, 12, 13 und 14, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, die Abschnittsüberschrift und Paragrafenüberschrift vor § 6, § 6 Abs. 2 und 3, die Paragrafenüberschrift vor § 7, § 7 Abs. 1 und Abs. 1 Z 2 bis 5 sowie 8 und Abs. 2 bis 6, § 8 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 1, Abs. 1 Z 2 und 4, Abs. 2 und 4, Abs. 3 und 5, Abs. 5 Z 1 und 2 und Abs. 6, § 10 samt Überschrift, § 11 Abs. 1 bis 3, § 12, § 13 Abs. 1, 3 und 4, § 14 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 4 und 7, Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 bis 3, die Paragrafenüberschrift vor § 18, § 18 Abs. 1, 2, und 5, § 19 Abs. 6, die Paragrafenüberschrift vor § 20, § 20 Abs. 1, § 21, § 22 Abs. 2 und 3, die Paragrafenüberschrift vor § 23, § 23 Abs. 1 und 3 bis 5, § 24 Abs. 1 bis 3 und Abs. 2 Z 1 bis 3, § 25 Z 2, 6 und 10, § 26 Abs. 2 und 3 Z 5 und Abs. 3 Z 4 und § 28 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten am 1.1.2008 in Kraft; gleichzeitig treten § 6 Abs. 6, § 8 Abs. 2, 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 2 Z 2, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und § 25 Z 3 außer Kraft.“

57. In § 28 Z 2 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gesetz vom 27. November 1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz - GOG), RGBl. Nr. 217, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 89c Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Die elektronische Signatur der Justiz ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur.“

2. In § 89c Abs. 4 das Wort „sicheren“ durch das Wort „qualifizierten“ ersetzt.

3. In § 91c Abs. 3 wird die Wortfolge „zumindest den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit. a, b und d SigG entsprechenden“ durch die Wortfolge „fortgeschrittenen elektronischen“ ersetzt.

4. Dem § 98 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 89c Abs. 3 und 4 und § 91c Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten am 1.1.2008 in Kraft.“

## **Artikel 3**

### **Änderungen des Bankwesengesetzes**

Das Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 8 Z 1 und 2 wird jeweils das Wort „sicheren“ durch das Wort „qualifizierten“ ersetzt.

2. In § 40 Abs. 8 Z 1 wird die Wortfolge „§ 2 Z 3 Signaturgesetz“ durch die Wortfolge „§ 2 Z 3a Signaturgesetz“ ersetzt.

3. Dem § 107 wird folgender Abs. 54 angefügt:

„(54) § 40 Abs. 8 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten am 1.1.2008 in Kraft.“

## **Artikel 4**

### **Änderungen der Rechtsanwaltsordnung**

Die Rechtsanwaltsordnung (RAO) vom 6. Juli 1868, RGBL. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 wird das Wort „sicheren“ durch das Wort „qualifizierten“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 2 wird die Zitierung „(§ 2 Z 3 SigG)“ durch die Zitierung „(§ 2 Z 3a SigG)“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „§ 8 Abs. 2 SigG“ durch die Wortfolge „§ 8 Abs. 1 SigG“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Änderungen der Notariatsordnung**

Die Notariatsordnung (NO) vom 25. Juli 1871, RGBL. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird jeweils das Wort „sicheren“ durch das Wort „qualifizierten“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 wird jeweils die Zitierung „(§ 2 Z 3 SigG)“ durch die Zitierung „(§ 2 Z 3a SigG)“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 vierter Satz wird die Wortfolge „§ 8 Abs. 2 SigG“ durch die Wortfolge „§ 8 Abs. 1 SigG“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderungen des Ziviltechnikergesetzes**

Das Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG), BGBl. Nr. 156/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „sichere“ durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 3 wird das Wort „sicheren“ durch das Wort „qualifizierten“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Zitierung „(§ 2 Z 3 SigG)“ durch die Zitierung „(§ 2 Z 3a SigG)“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „§ 8 Abs. 2 SigG“ durch die Wortfolge „§ 8 Abs. 1 SigG“ ersetzt.
5. Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) § 16 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten am 1.1.2008 in Kraft.“

## **Artikel 7**

### **Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG), BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 499/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 5 Z 2 und 3 wird jeweils das Wort „sicheren“ durch das Wort „qualifizierten“ ersetzt.
2. In § 18a Abs. 5 Z 2 wird die Wortfolge „§ 2 Z 3 Signaturgesetz“ durch die Wortfolge „§ 2 Z 3a Signaturgesetz“ ersetzt.

3. Dem § 119j wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 18a Abs. 5 Z 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten am 1.1.2008 in Kraft.“

## **Artikel 8**

### **Änderungen des Rezeptpflichtgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972 über die Abgabe von Arzneimitteln auf Grund ärztlicher Verschreibung (Rezeptpflichtgesetz), BGBl. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 lit. h wird das Wort „sichere“ durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 1 lit. h in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 tritt am 1.1.2008 in Kraft.“

## **Artikel 9**

### **Änderungen der Gewerbeordnung 1994**

Die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 365o Abs. 3 wird das Wort „sichere“ durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.

2. Dem § 382 wird folgender Abs. 32 angefügt:

„(32) § 365o Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 tritt am 1.1.2008 in Kraft.“

## **Artikel 10**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Art. 4 Z 1 bis 3 (§ 21 Abs. 2 RAO) in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 tritt am 1.1.2008 in Kraft.

(2) Art. 5 Z 1 bis 3 (§ 13 Abs. 1 NO) in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 tritt am 1.1.2008 in Kraft.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

### Artikel 1

#### Änderungen des Signaturgesetzes

##### Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 1. (1) und (2) ...

##### Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten

1. elektronische Signatur: elektronische Daten, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder mit diesen logisch verknüpft werden und die der Authentifizierung, also der Feststellung der Identität des Signators, dienen;
2. Signator: eine natürliche Person, der Signaturerstellungsdaten und die entsprechenden Signaturprüfdaten zugeordnet sind und die entweder im eigenen oder im fremden Namen eine elektronische Signatur erstellt, oder ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der Zertifikate für die Erbringung von Zertifizierungsdiensten verwendet;
3. sichere elektronische Signatur: eine elektronische Signatur, die
  - a) ausschließlich dem Signator zugeordnet ist,
  - b) die Identifizierung des Signators ermöglicht,
  - c) mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann,
  - d) mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft ist, daß jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann, sowie

##### Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 1. (1) und (2) ...

(3) Dieses Bundesgesetz ist auf Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) anzuwenden, die qualifizierte Zertifikate ausstellen oder qualifizierte Zeitstempeldienste bereitstellen. § 6 Abs. 1, § 22 und § 24 gelten auch für die übrigen ZDA.

##### Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten

1. elektronische Signatur: elektronische Daten, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder mit diesen logisch verknüpft werden und die der Authentifizierung dienen;
2. Signator: eine Person oder eine sonstige rechtsfähige Einrichtung, der Signaturerstellungsdaten und Signaturprüfdaten zugeordnet sind und die im eigenen oder fremden Namen eine elektronische Signatur erstellt;
3. fortgeschrittene elektronische Signatur: eine elektronische Signatur, die
  - a) ausschließlich dem Signator zugeordnet ist,
  - b) die Identifizierung des Signators ermöglicht,
  - c) mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, sowie
  - d) mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft ist, dass jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann;
- 3a. qualifizierte elektronische Signatur: eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird ;

### **Geltende Fassung**

- e) auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und unter Verwendung von technischen Komponenten und Verfahren, die den Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen entsprechen, erstellt wird;
4. ...
5. Signaturerstellungseinheit: eine konfigurierte Software oder Hardware, die zur Verarbeitung der Signaturstellungsdaten verwendet wird;
6. bis 8. ...
9. qualifiziertes Zertifikat: ein Zertifikat, das die Angaben des § 5 enthält und von einem den Anforderungen des § 7 entsprechenden Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt wird;
10. und 11. ...
12. Zeitstempeldienst: eine elektronisch signierte Bescheinigung eines Zertifizierungsdiensteanbieters, daß bestimmte elektronische Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen sind;
13. bis 15. ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

4. ...
5. sichere Signaturerstellungseinheit: eine konfigurierte Software oder Hardware, die zur Verarbeitung der Signaturstellungsdaten verwendet wird, und die den Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht;
6. bis 8. ...
9. qualifiziertes Zertifikat: ein Zertifikat einer natürlichen Person, das die Angaben des § 5 enthält und von einem den Anforderungen des § 7 entsprechenden ZDA ausgestellt wird;
10. und 11. ...
12. qualifizierter Zeitstempel: eine elektronische Bescheinigung, dass bestimmte elektronische Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen sind und die den Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht;
13. bis 15. ...

### **Geltende Fassung**

#### **Besondere Rechtswirkungen**

§ 4. (1) Eine sichere elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist.

(2) Eine sichere elektronische Signatur entfaltet nicht die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB bei

1. bis 4. ...

(3) Die Bestimmung des § 294 ZPO über die Vermutung der Echtheit des Inhalts einer unterschriebenen Privaturkunde ist auf elektronische Dokumente, die mit einer sicheren elektronischen Signatur versehen sind, anzuwenden.

(4) ...

#### **Qualifizierte Zertifikate**

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Ein qualifiziertes Zertifikat muss mit einer den Anforderungen des § 2 Z 3 lit. a bis d entsprechenden Signatur des Zertifizierungsdiensteanbieters versehen sein.

### **3. Abschnitt**

#### **Zertifizierungsdiensteanbieter**

##### **Tätigkeit der Zertifizierungsdiensteanbieter**

§ 6. (1) ...

(2) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Aufnahme seiner Tätigkeit unverzüglich der Aufsichtsstelle (§ 13) anzuzeigen. Er hat der Aufsichtsstelle spätestens mit Aufnahme der Tätigkeit oder bei Änderung seiner Dienste ein Sicherheitskonzept sowie ein Zertifizierungskonzept für jeden von ihm angebotenen Signatur- und Zertifizierungsdienst samt den verwendeten technischen Komponenten und Verfahren vorzulegen.

(3) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der sichere elektronische Signaturverfahren bereitstellt, hat in seinem Sicherheitskonzept die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Besondere Rechtswirkungen**

§ 4. (1) Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist.

(2) Eine qualifizierte elektronische Signatur entfaltet nicht die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB bei

1. bis 4. ...

(3) Die Bestimmung des § 294 ZPO über die Vermutung der Echtheit des Inhalts einer unterschriebenen Privaturkunde ist auf elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, anzuwenden.

(4) ...

#### **Qualifizierte Zertifikate**

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Ein qualifiziertes Zertifikat muss mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur des ZDA versehen sein.

### **3. Abschnitt**

#### **ZDA**

##### **Tätigkeit der ZDA**

§ 6. (1) ...

(2) Ein ZDA hat die Aufnahme seiner Tätigkeit unverzüglich der Aufsichtsstelle (§ 13) anzuzeigen. Er hat dieser spätestens mit Aufnahme der Tätigkeit oder bei Änderung seiner Dienste ein Sicherheitskonzept sowie ein Zertifizierungskonzept der von ihm angebotenen Signatur- und Zertifizierungsdienste samt den verwendeten technischen Komponenten und Verfahren vorzulegen.

(3) Das Sicherheitskonzept hat die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen darzulegen.



### **Geltende Fassung**

Grundlage ergangenen Verordnungen darzulegen.

(4) und (5) ...

(6) Stellt ein Zertifizierungsdiensteanbieter Zertifikate aus, so hat er im Sicherheitskonzept darzulegen, ob und gegebenenfalls in welcher Form Verzeichnis- und Widerrufsdienste geführt werden.

(7) ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

(4) und (5) ...

(7) ...

## **Geltende Fassung**

### **Zertifizierungsdiensteanbieter für qualifizierte Zertifikate**

§ 7. (1) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, hat

1. ...
2. den Betrieb eines schnellen und sicheren Verzeichnisdienstes sowie eines unverzüglichen und sicheren Widerrufsdienstes sicherzustellen,
3. in qualifizierten Zertifikaten sowie für Verzeichnis- und Widerrufsdienste qualitätsgesicherte Zeitangaben (zB sichere Zeitstempel) zu verwenden und jedenfalls sicherzustellen, daß der Zeitpunkt der Ausstellung und des Widerrufs eines qualifizierten Zertifikats bestimmt werden kann,
4. anhand eines amtlichen Lichtbildausweises die Identität und gegebenenfalls besondere rechtlich erhebliche Eigenschaften der Person, für die ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt wird, zuverlässig zu überprüfen,
5. zuverlässiges Personal mit den für die bereitgestellten Dienste erforderlichen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Qualifikationen, insbesondere mit Managementfähigkeiten sowie mit Kenntnissen der Technologie elektronischer Signaturen und angemessener Sicherheitsverfahren, zu beschäftigen und geeignete Verwaltungs- und Managementverfahren, die anerkannten Normen entsprechen, einzuhalten,
6. bis 8. ...

(2) und (3) ...

(4) Für sichere elektronische Signaturen kann das Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 im Rahmen der freiwilligen Akkreditierung (§ 17) bescheinigt werden.

(5) Stellt der Zertifizierungsdiensteanbieter ein sicheres elektronisches Signaturverfahren bereit, so muß der Umstand, daß es sich um eine sichere elektronische Signatur handelt, im Zertifikat oder in einem elektronisch jederzeit allgemein zugänglichen Verzeichnis aufscheinen.

(6) Auf Ersuchen von Gerichten oder anderen Behörden hat ein Zertifizierungsdiensteanbieter die Prüfung der auf seinen qualifizierten Zertifikaten beruhenden sicheren Signaturen vorzunehmen.

## **Vorgeschlagene Fassung**

### **Anforderungen an ZDA**

§ 7. (1) Ein ZDA, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, hat

1. ...
2. den Betrieb eines schnellen und sicheren Verzeichnisdienstes sowie eines unverzüglichen und sicheren Widerrufsdienstes sicherzustellen und diese im Sicherheitskonzept darzulegen,
3. in qualifizierten Zertifikaten sowie für Verzeichnis- und Widerrufsdienste qualitätsgesicherte Zeitangaben zu verwenden und jedenfalls sicherzustellen, daß der Zeitpunkt der Ausstellung und des Widerrufs eines qualifizierten Zertifikats bestimmt werden kann,
4. die Identität und gegebenenfalls besondere rechtlich erhebliche Eigenschaften der Person, für die ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt wird, zuverlässig zu überprüfen,
5. Personal mit den für die bereitgestellten Dienste erforderlichen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Qualifikationen, insbesondere mit Managementfähigkeiten sowie mit Kenntnissen der Technologie elektronischer Signaturen und angemessener Sicherheitsverfahren, zu beschäftigen und geeignete Verwaltungs- und Managementverfahren, die anerkannten Normen entsprechen, einzuhalten,
6. bis 8. ...

(2) und (3) ...

(4) Für qualifizierte elektronische Signaturen kann das Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 im Rahmen der freiwilligen Akkreditierung (§ 17) bescheinigt werden.

(5) Stellt der ZDA ein sicheres elektronisches Signaturverfahren bereit, so muss aus dem Zertifikat, aus der elektronischen Signatur oder aus dem Sicherheits- und Zertifizierungskonzept, auf das im Zertifikat Bezug genommen wird, hervorgehen, dass es sich um eine qualifizierte elektronische Signatur handelt.

(6) Für die Prüfung von qualifiziert signierten Daten sind technische Komponenten und Verfahren geeignet, die sicherstellen, dass

1. die Signatur zuverlässig geprüft und das Ergebnis korrekt angezeigt wird,
2. der Prüfer feststellen kann, auf welche Daten sich die elektronische

### **Geltende Fassung**

### **Vorgeschlagene Fassung**

Signatur bezieht,

3. der Prüfer feststellen kann, welchem Signator die elektronische Signatur zugeordnet ist, wobei die Verwendung eines Pseudonyms angezeigt werden muss, und
4. sicherheitsrelevante Veränderungen der signierten Daten erkannt werden können.

Auf Ersuchen von Gerichten oder anderen Behörden hat ein ZDA die Prüfung der auf seinen qualifizierten Zertifikaten beruhenden qualifizierten Signaturen vorzunehmen.

### **Geltende Fassung**

#### **Ausstellung qualifizierter Zertifikate**

§ 8. (1) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Identität von Personen, denen ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt werden soll, anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zuverlässig festzustellen. Er hat die Zuordnung bestimmter Signaturprüfdaten zu dieser Person durch ein qualifiziertes Zertifikat zu bestätigen.

(2) Das Verlangen auf Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats kann auch bei einer im Auftrag des Zertifizierungsdiensteanbieters tätigen anderen Stelle eingebracht werden, die die Überprüfung der Identität des Zertifikatswerbers vorzunehmen hat.

(3) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter hat nach Maßgabe des Zertifizierungskonzepts auf Verlangen des Zertifikatswerbers Angaben über seine Vertretungsmacht oder eine andere rechtlich erhebliche Eigenschaft in das qualifizierte Zertifikat aufzunehmen, sofern ihm oder einer anderen Stelle (Abs. 2) diese Umstände zuverlässig nachgewiesen werden.

(4) ...

#### **Widerruf von Zertifikaten**

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Die Sperre und der Widerruf müssen den Zeitpunkt, ab dem sie wirksam werden, enthalten. Wird ein Widerrufsdienst geführt, so werden die Sperre und der Widerruf mit der Eintragung in das entsprechende Verzeichnis wirksam. Eine rückwirkende Sperre oder ein rückwirkender Widerruf ist unzulässig. Der Signator bzw. sein Rechtsnachfolger ist von der Sperre oder dem Widerruf unverzüglich zu verständigen.

(4) und (5) ...

#### **Zeitstempeldienste**

§ 10. Stellt ein Zertifizierungsdiensteanbieter Zeitstempeldienste bereit, so hat er im Sicherheits- und im Zertifizierungskonzept die näheren Angaben

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Ausstellung qualifizierter Zertifikate**

§ 8. (1) Ein ZDA oder eine in seinem Auftrag tätige Stelle hat die Identität von Personen, denen ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt werden soll, anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch einen anderen in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweis, festzustellen. Der ZDA hat die Zuordnung bestimmter Signaturprüfdaten zu dieser Person durch ein qualifiziertes Zertifikat zu bestätigen.

(3) Ein ZDA hat nach Maßgabe des Zertifizierungskonzepts auf Verlangen des Zertifikatswerbers Angaben über seine Vertretungsmacht oder eine andere rechtlich erhebliche Eigenschaft in das qualifizierte Zertifikat aufzunehmen, sofern ihm oder einer anderen Stelle (Abs. 1) diese Umstände zuverlässig nachgewiesen werden.

(4) ...

#### **Widerruf von Zertifikaten**

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Die Veröffentlichung einer Sperre und eines Widerrufs muss den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit enthalten. Dieser Zeitpunkt darf nicht später als eine Stunde nach der Eintragung liegen. Eine rückwirkende Sperre oder ein rückwirkender Widerruf ist unzulässig. Der Signator bzw. sein Rechtsnachfolger ist von der Sperre oder dem Widerruf unverzüglich zu verständigen.

(4) und (5) ...

(6) Unverzüglichkeit ist dann gegeben, wenn die entsprechende Maßnahme an Werktagen ausgenommen Samstag, von 9 bis 17 Uhr innerhalb von drei Stunden und außerhalb dieser Zeit innerhalb von sechs Stunden erfolgt. Bei postalischer Verständigung ist Unverzüglichkeit dann gegeben, wenn die entsprechende Maßnahme innerhalb von 2 Werktagen erfolgt.

#### **Qualifizierte Zeitstempeldienste**

§ 10. Stellt ein ZDA qualifizierte Zeitstempeldienste bereit, so hat er im Sicherheits- und im Zertifizierungskonzept nähere Angaben darzulegen. Es sind

### **Geltende Fassung**

darzulegen. Für sichere Zeitstempeldienste sind technische Komponenten und Verfahren zu verwenden, die die Richtigkeit und Unverfälschtheit der Zeitangabe sicherstellen und den Anforderungen des § 18 entsprechen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

technische Komponenten und Verfahren zu verwenden, die die Richtigkeit und Unverfälschtheit der Zeitangabe sicherstellen und den Anforderungen des § 18 entsprechen. Er hat weiters für die Signatur- und Zertifizierungsdienste sowie für die Erstellung und Speicherung von Zeitstempeln vertrauenswürdige Systeme, Produkte und Verfahren zu verwenden, die vor Veränderungen geschützt sind und für die technische und kryptographische Sicherheit sorgen. Er hat insbesondere geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Signaturerstellungsdaten geheimgehalten werden und Daten für qualifizierte Zeitstempel nicht unerkannt gefälscht oder verfälscht werden können.

## **Geltende Fassung**

### **Dokumentation**

#### **§ 11. (1) ...**

(2) Auf Ersuchen von Gerichten oder anderen Behörden hat ein Zertifizierungsdiensteanbieter die Dokumentation nach Abs. 1 auszuführen.

### **Aufsichtsstelle**

**§ 13. (1)** Aufsichtsstelle ist die Telekom-Control-Kommission (§ 110 TKG). Ihr obliegt die laufende Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen.

(2) Die Aufsichtsstelle hat insbesondere

1. die Umsetzung der Angaben im Sicherheits- und im Zertifizierungskonzept zu überprüfen,
2. im Fall der Bereitstellung sicherer elektronischer Signaturen die Verwendung geeigneter technischer Komponenten und Verfahren (§ 18) zu überwachen,
3. Zertifizierungsdiensteanbieter nach § 17 zu akkreditieren und
4. die organisatorische Aufsicht über Bestätigungsstellen (§ 19) durchzuführen.

(3) Die Aufsichtsstelle hat dafür Sorge zu tragen, daß ein elektronisch jederzeit allgemein zugängliches Verzeichnis der gültigen, der gesperrten und der widerrufenen Zertifikate für Zertifizierungsdiensteanbieter geführt wird. Weiters hat die Aufsichtsstelle dafür Sorge zu tragen, daß ein elektronisch jederzeit allgemein zugängliches Verzeichnis der im Inland niedergelassenen Zertifizierungsdiensteanbieter, der von ihr akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter und der Drittstaatenzertifizierungsdiensteanbieter,

## **Vorgeschlagene Fassung**

### **Dokumentation**

#### **§ 11. (1) ...**

(2) Auf Ersuchen von Gerichten oder anderen Behörden hat ein ZDA die Dokumentation nach Abs. 1 auszuführen. Im Fall der Einstellung seiner Tätigkeit hat ein ZDA die Dokumentation nach Abs. 1 dem mit der Weiterführung der Verzeichnis- und Widerrufsdienste betrauten ZDA oder der Aufsichtsstelle auszuführen.

(3) Die Aufbewahrungsdauer der Dokumentation nach Abs. 1 ist im Sicherheits- und Zertifizierungskonzept anzugeben. Die Dokumentation des Ausstellens, der Sperre und des Widerrufs eines qualifizierten Zertifikats ist zumindest bis zum Ablauf der allgemeinen Verjährungszeit im Sinne des § 1478 ABGB, gerechnet ab dem im Zertifikat eingetragenen Ende der Gültigkeit, aufzubewahren.

### **Aufsichtsstelle**

**§ 13. (1)** Aufsichtsstelle ist die Telekom-Control-Kommission (§ 116 TKG 2003). Ihr obliegt die laufende Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen.

(3) Die Aufsichtsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass ein elektronisch jederzeit allgemein zugängliches Verzeichnis der gültigen, gesperrten und widerrufenen Zertifikate für ZDA, der im Inland niedergelassenen ZDA, der von ihr akkreditierten ZDA und der Drittstaaten-ZDA, für deren Zertifikate ein im Inland niedergelassener ZDA nach § 24 Abs. 2 Z 2 entsteht, geführt wird. Auf Antrag sind auch andere im Ausland niedergelassene ZDA in dieses Verzeichnis aufzunehmen. In das Verzeichnis der Zertifikate für ZDA sind deren Zertifikate für die Erbringung von Zertifizierungsdiensten einzutragen. Solche Zertifikate können auch von der Aufsichtsstelle ausgestellt werden. Die Aufsichtsstelle hat die bei ihr geführten Verzeichnisse mit ihrer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen. Das Zertifikat der Aufsichtsstelle ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(4) Die Aufsichtsstelle hat den ZDA für ihre Tätigkeit und für die Heranziehung der RTR-GmbH eine mit Verordnung festgelegte kostendeckende Gebühr vorzuschreiben. Die Einnahmen aus dieser Gebühr fließen der Aufsichtsstelle zu und sind nach Heranziehung der RTR-GmbH oder der Bestätigungsstelle nach deren Aufwand weiterzuleiten.

### **Geltende Fassung**

für deren Zertifikate ein im Inland niedergelassener Zertifizierungsdiensteanbieter nach § 24 Abs. 2 Z 2 entsteht, geführt wird. Auf Antrag sind auch andere im Ausland niedergelassene Zertifizierungsdiensteanbieter in dieses Verzeichnis aufzunehmen. In das Verzeichnis der Zertifikate für Zertifizierungsdiensteanbieter sind deren qualifizierte Zertifikate für die Erbringung von Zertifizierungsdiensten einzutragen. Solche Zertifikate können auch von der Aufsichtsstelle ausgestellt werden. Die Aufsichtsstelle hat die bei ihr geführten Verzeichnisse mit ihrer sicheren elektronischen Signatur zu versehen. Das Zertifikat der Aufsichtsstelle ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(4) Die Aufsichtsstelle hat den Zertifizierungsdiensteanbietern für ihre Tätigkeit und für die Heranziehung der RTR-GmbH eine mit Verordnung festgelegte kostendeckende Gebühr vorzuschreiben. Die Einnahmen aus dieser Gebühr fließen der Aufsichtsstelle zu und sind nach Heranziehung der RTR-GmbH oder der Bestätigungsstelle nach deren Aufwand weiterzuleiten. Für die ersten drei Jahre der operativen Tätigkeit der Aufsichtsstelle kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Zuschuss aus Bundesmitteln im Wege einer Kapitalerhöhung bei der RTR-GmbH in Höhe von bis zu insgesamt 24 Millionen Schilling für den laufenden Betrieb und in Höhe von einmalig bis zu 5 Millionen Schilling für Investitionen gewähren.

(5) bis (7) ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

(5) bis (7) ...

**Geltende Fassung**  
**Aufsichtsmaßnahmen**

§ 14. (1) Die Aufsichtsstelle hat den Zertifizierungsdiensteanbietern Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten aus diesem Bundesgesetz und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen vorzuschreiben. Sie kann einem Zertifizierungsdiensteanbieter insbesondere die Verwendung ungeeigneter technischer Komponenten und Verfahren oder die Ausübung der Tätigkeit ganz oder teilweise untersagen. Weiters kann die Aufsichtsstelle Zertifikate für Zertifizierungsdiensteanbieter oder von Signatoren widerrufen oder den Widerruf der Zertifikate von Signatoren durch den Zertifizierungsdiensteanbieter anordnen.

(2) Sofern nicht nach Abs. 6 gelindere Mittel in Betracht kommen, ist einem Zertifizierungsdiensteanbieter die Ausübung der Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, wenn

1. er oder sein Personal nicht die für die bereitgestellten Signatur- oder Zertifizierungsdienste erforderliche Zuverlässigkeit aufweist,
2. er oder sein Personal nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt,
3. ihm keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen,
4. er bei der Ausübung seiner Tätigkeit die im Sicherheits- oder im Zertifizierungskonzept dargelegten Angaben nicht erfüllt,
5. er die vorgeschriebenen Verzeichnis- oder Widerrufsdienste nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder der Sperr- oder Widerrufspflicht (§ 9) nicht oder nur unzureichend nachkommt oder
6. er der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(3) Sofern nicht nach Abs. 6 gelindere Mittel in Betracht kommen, ist einem Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, die Ausübung seiner Tätigkeit zudem ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die übrigen für die Ausübung einer solchen Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen nicht erfüllt werden.

(4) Sofern nicht nach Abs. 6 gelindere Mittel in Betracht kommen, ist einem Zertifizierungsdiensteanbieter, der sichere elektronische Signaturverfahren bereitstellt, die Ausübung seiner Tätigkeit auch dann ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die verwendeten technischen Komponenten und Verfahren

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Aufsichtsmaßnahmen**

§ 14. (1) Die Aufsichtsstelle kann Zertifikate für ZDA oder von Signatoren widerrufen oder den Widerruf der Zertifikate von Signatoren durch den ZDA anordnen.

(3) Sofern nicht nach Abs. 6 gelindere Mittel in Betracht kommen, ist einem ZDA, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, die Ausübung seiner Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die für die Ausübung einer solchen Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen nicht erfüllt werden.

(5) ...

(6) Die Aufsichtsstelle hat von einer Untersagung der Tätigkeit eines ZDA abzusehen, soweit die Anordnung gelinderer Mittel ausreicht, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen sicherzustellen. Sie kann insbesondere Auflagen erteilen, unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung von ihr aufgezeigten Mängeln Maßnahmen androhen oder eine Akkreditierung widerrufen.



### **Geltende Fassung**

nicht die Sicherheitsanforderungen nach § 18 erfüllen.

(5) ...

(6) Die Aufsichtsstelle hat von einer Untersagung der Tätigkeit eines Zertifizierungsdiensteanbieters abzusehen, soweit die Anordnung gelinderer Mittel ausreicht, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen sicherzustellen. Sie kann insbesondere Auflagen erteilen oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung von ihr aufgezeigter Mängel Maßnahmen androhen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

### **Geltende Fassung**

#### **Heranziehung der RTR-GmbH**

§ 15. (1) Die Aufsichtsstelle kann sich bei der Durchführung der Aufsicht der RTR-GmbH (§ 108 TKG) bedienen.

(2) Die RTR-GmbH hat insbesondere

1. ...
2. die Zertifizierungsdiensteanbieter nach der Anzeige der Aufnahme ihrer Tätigkeit zu registrieren,
3. bis 7. ...

(3) Die RTR-GmbH hat alle organisatorischen Vorkehrungen dafür zu treffen, daß sie ihre Aufgaben erfüllen und die Aufsichtsstelle bei Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen kann. Sie kann sich zur Beratung geeigneter Personen oder Einrichtungen wie etwa einer Bestätigungsstelle (§ 19) bedienen. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in technischen Belangen hat in Abstimmung mit einer Bestätigungsstelle (§ 19) zu erfolgen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Aufsichtsstelle ist das Personal der RTR-GmbH an die Weisungen des Vorsitzenden oder des in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitgliedes gebunden.

#### **Freiwillige Akkreditierung**

§ 17. (1) Zertifizierungsdiensteanbieter, die sichere elektronische Signaturverfahren bereitstellen und der Aufsichtsstelle vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit als akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter die Einhaltung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen nachweisen, sind auf Antrag von der Aufsichtsstelle zu akkreditieren. Akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter dürfen sich mit Zustimmung der Aufsichtsstelle im Geschäftsverkehr als solche bezeichnen. Im Zusammenhang mit Signatur- und Zertifizierungsdiensten sowie mit Signaturprodukten darf diese Bezeichnung nur verwendet werden, wenn die Sicherheitsanforderungen nach § 18 erfüllt werden. Die Aufsichtsstelle hat dafür Sorge zu tragen, daß die akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter in ein elektronisch jederzeit allgemein zugängliches Verzeichnis aufgenommen werden.

(2) ...

(3) Die Aufsichtsstelle hat für die laufende Aufsicht über die von ihr akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter Sorge zu tragen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Heranziehung der RTR-GmbH**

§ 15. (1) Die Aufsichtsstelle kann sich bei der Durchführung der Aufsicht der RTR-GmbH (§ 5 KOG) bedienen.

(2) Die RTR-GmbH hat insbesondere

1. ...
3. bis 7. ...

(3) Die RTR-GmbH kann sich zur Beratung geeigneter Personen oder Einrichtungen wie etwa einer Bestätigungsstelle (§ 19) bedienen. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in technischen Belangen hat in Abstimmung mit einer Bestätigungsstelle (§ 19) zu erfolgen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Aufsichtsstelle ist das Personal der RTR-GmbH an die Weisungen des Vorsitzenden oder des in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitgliedes gebunden.

#### **Freiwillige Akkreditierung**

§ 17. (1) ZDA, die der Aufsichtsstelle vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit als akkreditierte ZDA die Einhaltung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen nachweisen, sind auf Antrag von der Aufsichtsstelle zu akkreditieren. Akkreditierte ZDA dürfen sich mit Zustimmung der Aufsichtsstelle im Geschäftsverkehr als solche bezeichnen. Im Zusammenhang mit Signatur- und Zertifizierungsdiensten sowie mit Signaturprodukten darf diese Bezeichnung nur verwendet werden, wenn die Sicherheitsanforderungen nach § 18 erfüllt werden. Die Aufsichtsstelle hat dafür Sorge zu tragen, daß die akkreditierten ZDA in ein elektronisch jederzeit allgemein zugängliches Verzeichnis aufgenommen werden.

(2) ...

(3) Die Aufsichtsstelle hat für die laufende Aufsicht über die von ihr akkreditierten ZDA Sorge zu tragen. Sie hat die Akkreditierung eines ZDA zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen einer Akkreditierung nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. § 14 Abs. 6 ist sinngemäß auch beim Widerruf einer

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**  
Akkreditierung anzuwenden.

## **Geltende Fassung**

### **Technische Komponenten und Verfahren für sichere Signaturen**

§ 18. (1) Für die Erzeugung und Speicherung von Signaturerstellungsdaten sowie für die Erstellung sicherer Signaturen sind solche technische Komponenten und Verfahren einzusetzen, die die Fälschung von Signaturen sowie die Verfälschung signierter Daten zuverlässig erkennbar machen und die die unbefugte Verwendung von Signaturerstellungsdaten verlässlich verhindern.

(2) Die bei der Erstellung einer sicheren Signatur verwendeten technischen Komponenten und Verfahren müssen zudem sicherstellen, daß die zu signierenden Daten nicht verändert werden; sie müssen es weiters ermöglichen, daß dem Signator die zu signierenden Daten vor Auslösung des Signaturvorgangs dargestellt werden. Die Signaturerstellungsdaten dürfen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur einmal vorkommen, sie dürfen weiters mit hinreichender Sicherheit nicht ableitbar sein; ihre Geheimhaltung muß sichergestellt sein.

(3) ...

(4) Für die Überprüfung von sicher signierten Daten sind solche technische Komponenten und Verfahren anzubieten, die sicherstellen, daß

1. die signierten Daten nicht verändert worden sind,
2. die Signatur zuverlässig überprüft und das Ergebnis dieser Überprüfung korrekt angezeigt wird,
3. der Überprüfer feststellen kann, auf welche Daten sich die elektronische Signatur bezieht,
4. der Überprüfer feststellen kann, welchem Signator die elektronische Signatur zugeordnet ist, wobei die Verwendung eines Pseudonyms angezeigt werden muß, und
5. sicherheitsrelevante Veränderungen der signierten Daten erkannt werden können.

(5) Die technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen müssen nach dem Stand der Technik hinreichend und laufend geprüft sein. Die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach diesem Bundesgesetz und den auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen muss von einer Bestätigungsstelle (§ 19) bescheinigt sein. Bescheinigungen von Stellen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur

## **Vorgeschlagene Fassung**

### **Sicherheitsanforderungen für technische Komponenten und Verfahren**

§ 18. (1) Für die Erzeugung und Speicherung von Signaturerstellungsdaten sowie für die Erstellung qualifizierter Signaturen sind solche technische Komponenten und Verfahren einzusetzen, die die Fälschung von Signaturen sowie die Verfälschung signierter Daten zuverlässig erkennbar machen und die die unbefugte Verwendung von Signaturerstellungsdaten verlässlich verhindern.

(2) Die bei der Erstellung einer qualifizierten Signatur verwendeten technischen Komponenten und Verfahren müssen zudem sicherstellen, daß die zu signierenden Daten nicht verändert werden; sie müssen es weiters ermöglichen, daß dem Signator die zu signierenden Daten vor Auslösung des Signaturvorgangs dargestellt werden und dass der Signator zu diesem Zeitpunkt über die Anzahl der Signaturen, die er im Signaturvorgang auslöst, Kenntnis erlangen kann. Die Signaturerstellungsdaten dürfen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur einmal vorkommen, sie dürfen weiters mit hinreichender Sicherheit nicht ableitbar sein; ihre Geheimhaltung muß sichergestellt sein.

(3) ...

(5) Die technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen müssen nach dem Stand der Technik hinreichend und laufend geprüft sein. Die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen an sichere Signaturerstellungseinheiten nach diesem Bundesgesetz und den auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen muss von einer Bestätigungsstelle (§ 19) bescheinigt sein. Bescheinigungen von Stellen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Beurteilung der Sicherheitsanforderungen für sichere Signaturerstellungseinheiten nach Art. 3 Abs. 4 der Signaturrechtlinie namhaft gemacht wurden, sind den Bescheinigungen einer Bestätigungsstelle gleich zu halten.

(6) ...

**Geltende Fassung**

Beurteilung der Sicherheitsanforderungen für sichere Signaturerstellungseinheiten nach Art. 3 Abs. 4 der Signaturrechtlinie namhaft gemacht wurden, sind den Bescheinigungen einer Bestätigungsstelle gleich zu halten.

(6) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

**Geltende Fassung**  
**Bestätigungsstelle**

§ 19. (1) bis (5) ...

**Allgemeine Informationspflichten der Zertifizierungsdiensteanbieter**

§ 20. (1) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter hat den Zertifikatswerber vor Vertragschließung schriftlich oder unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers klar und allgemein verständlich über den Inhalt des Sicherheits- und des Zertifizierungskonzepts zu unterrichten. Bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats hat der Zertifizierungsdiensteanbieter zudem die Bedingungen der Verwendung des Zertifikats, wie etwa Einschränkungen seines Anwendungsbereichs oder des Transaktionswerts, bekanntzugeben; weiters ist auf eine freiwillige Akkreditierung (§ 17) sowie auf besondere Streitbeilegungsverfahren hinzuweisen.

(2) ...

(3) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter hat weiters den Zertifikatswerber darüber zu unterrichten, welche technischen Komponenten und Verfahren für das verwendete Signaturverfahren geeignet sind, gegebenenfalls auch darüber, welche technischen Komponenten und Verfahren sowie sonstigen Maßnahmen die Anforderungen für die Erzeugung und Prüfung sicherer Signaturen erfüllen. Ferner ist der Zertifikatswerber über die möglichen Rechtswirkungen des von ihm verwendeten Signaturverfahrens, über die Pflichten eines Signators sowie über die besondere Haftung des Zertifizierungsdiensteanbieters zu belehren. Der Zertifikatswerber ist auch darüber zu unterrichten, daß und wie gegebenenfalls eine neue elektronische Signatur anzubringen ist, bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Signatur durch Zeitablauf geringer wird.

**Pflichten des Signators**

§ 21. Der Signator hat die Signaturerstellungsdaten sorgfältig zu verwahren, soweit zumutbar Zugriffe auf Signaturerstellungsdaten zu verhindern und deren Weitergabe zu unterlassen. Er hat den Widerruf des Zertifikats zu verlangen, wenn die Signaturerstellungsdaten abhanden kommen, wenn Anhaltspunkte für eine Kompromittierung der Signaturerstellungsdaten bestehen oder wenn sich die im Zertifikat bescheinigten Umstände geändert haben.

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Bestätigungsstelle**

§ 19. (1) bis (5) ...

(6) Die organisatorische Aufsicht über die Bestätigungsstelle obliegt der Aufsichtsstelle (§ 13).

**Allgemeine Informationspflichten der ZDA**

§ 20. (1) Ein ZDA hat den Zertifikatswerber vor Vertragsabschluss schriftlich oder unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers allgemein verständlich über den Inhalt des Sicherheits- und des Zertifizierungskonzepts, über die möglichen Rechtswirkungen des von ihm verwendeten Signaturverfahrens, über die Pflichten eines Signators sowie über die besondere Haftung des ZDA zu unterrichten. Zudem hat er die Bedingungen der Verwendung des Zertifikats, wie etwa Einschränkungen seines Anwendungsbereichs oder des Transaktionswerts, bekanntzugeben; weiters ist auf eine freiwillige Akkreditierung (§ 17) sowie auf besondere Streitbeilegungsverfahren hinzuweisen.

(2) ...

**Pflichten des Signators**

§ 21. Der Signator hat die Signaturerstellungsdaten sorgfältig zu verwahren, soweit zumutbar Zugriffe auf Signaturerstellungsdaten zu verhindern und deren Weitergabe zu unterlassen. Er hat den Widerruf des qualifizierten Zertifikats zu verlangen, wenn die Signaturerstellungsdaten abhanden kommen, wenn Anhaltspunkte für deren Kompromittierung bestehen oder wenn sich die im qualifizierten Zertifikat bescheinigten Umstände geändert haben.

**Geltende Fassung**  
**Haftung der Zertifizierungsstellen**

§ 23. (1) ...

(2) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der sichere elektronische Signaturverfahren bereitstellt, haftet zudem dafür, daß für die von ihm bereitgestellten oder als geeignet bezeichneten Produkte, Verfahren und sonstigen Mittel für die Erstellung elektronischer Signaturen sowie für die Darstellung zu signierender Daten nur technische Komponenten und Verfahren nach § 18 verwendet werden.

(3) Der Zertifizierungsdiensteanbieter haftet nicht, wenn er nachweist, daß ihn und seine Leute an der Verletzung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 kein Verschulden trifft. Kann der Geschädigte als wahrscheinlich dartun, daß die Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 verletzt oder die zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen getroffenen Vorkehrungen kompromittiert wurden, so wird vermutet, daß der Schaden dadurch verursacht wurde. Diese Vermutung ist widerlegt, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter als wahrscheinlich dartut, daß der Schaden nicht durch eine Verletzung bzw. Kompromittierung der im zweiten Satz genannten Verpflichtungen und Vorkehrungen verursacht wurde.

(4) ...

(5) Die Haftung eines Zertifizierungsdiensteanbieters nach Abs. 1 bis 3 kann im vorhinein weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(6) ...

**Anerkennung ausländischer Zertifikate**

§ 24. (1) und (2) ...

(3) Ist in einem Drittstaat zum Nachweis der Sicherheitsanforderungen für sichere elektronische Signaturen eine staatlich anerkannte Stelle eingerichtet, so werden Bescheinigungen dieser Stelle über die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für die Erzeugung sicherer elektronischer Signaturen den Bescheinigungen einer Bestätigungsstelle (§ 19) gleichgehalten, soweit die Aufsichtsstelle feststellt, daß die den Beurteilungen dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren jenen der Bestätigungsstelle gleichwertig sind.

**Signaturverordnung**

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Haftung der ZDA**

§ 23. (1) ...

(3) Der ZDA haftet nicht, wenn er nachweist, daß ihn und seine Leute an der Verletzung der Verpflichtungen nach Abs. 1 kein Verschulden trifft. Kann der Geschädigte als wahrscheinlich dartun, daß die Verpflichtungen nach Abs. 1 verletzt oder die zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen getroffenen Vorkehrungen kompromittiert wurden, so wird vermutet, daß der Schaden dadurch verursacht wurde. Diese Vermutung ist widerlegt, wenn der ZDA als wahrscheinlich dartut, daß der Schaden nicht durch eine Verletzung bzw. Kompromittierung der im zweiten Satz genannten Verpflichtungen und Vorkehrungen verursacht wurde.

(4) ...

(5) Die Haftung eines ZDA nach Abs. 1 und 3 kann im vorhinein weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(6) ...

**Anerkennung ausländischer Zertifikate**

§ 24. (1) und (2) ...

(3) Ist in einem Drittstaat zum Nachweis der Sicherheitsanforderungen für qualifizierte elektronische Signaturen eine staatlich anerkannte Stelle eingerichtet, so werden Bescheinigungen dieser Stelle über die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für die Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen den Bescheinigungen einer Bestätigungsstelle (§ 19) gleichgehalten, soweit die Aufsichtsstelle feststellt, daß die den Beurteilungen dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren jenen der Bestätigungsstelle gleichwertig sind.

**Signaturverordnung**

### **Geltende Fassung**

§ 25. Der Bundeskanzler hat mit Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über

1. und 2. ...
3. die Zuverlässigkeit des Zertifizierungsdiensteanbieters und seines Personals (§§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 2),
4. und 5. ...
6. die Anwendungsbereiche, Anforderungen und Toleranzen von sicheren Zeitstempeldiensten,
7. bis 10. ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

§ 25. Der Bundeskanzler hat mit Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über

1. und 2. ...
4. und 5. ...
6. die Anwendungsbereiche, Anforderungen und Toleranzen von qualifizierten Zeitstempeldiensten,
7. bis 10. ...



### **Geltende Fassung**

#### **Verwaltungsstrafbestimmungen**

##### **§ 26. (1) und (2)**

(3) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 16 000 Euro zu bestrafen, wenn er

1. bis 4.

5. entgegen § 18 keine geeigneten technischen Komponenten und Verfahren für sichere elektronische Signaturen verwendet, bereitstellt oder bezeichnet oder

6. ...

(4) und (5) ...

#### **Inkrafttreten und Verweisungen**

##### **§ 27. (1) bis (7) ...**

### **Vollzug**

**§ 28.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. ...

2. hinsichtlich der §§ 13 bis 17 der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr,

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Verwaltungsstrafbestimmungen**

##### **§ 26. (1) und (2)**

(3) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 16 000 Euro zu bestrafen, wenn er

1. bis 4.

5. entgegen § 18 keine geeigneten technischen Komponenten und Verfahren für qualifizierte elektronische Signaturen verwendet, bereitstellt oder bezeichnet oder

6. ...

(4) und (5) ...

#### **Inkrafttreten und Verweisungen**

##### **§ 27. (1) bis (7) ...**

(8) § 1 Abs. 3, § 2 Z 1 bis 3a, 5a, 9, 10, 12, 13 und 14, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, die Abschnittsüberschrift und Paragrafenüberschrift vor § 6, § 6 Abs. 2 und 3, die Paragrafenüberschrift vor § 7, § 7 Abs. 1 und Abs. 1 Z 2 bis 5 sowie 8 und Abs. 2 bis 6, § 8 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 1, Abs. 1 Z 2 und 4, Abs. 2 und 4, Abs. 3 und 5, Abs. 5 Z 1 und 2 und Abs. 6, § 10 samt Überschrift, § 11 Abs. 1 bis 3, § 12, § 13 Abs. 1, 3 und 4, § 14 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 4 und 7, Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 bis 3, die Paragrafenüberschrift vor § 18, § 18 Abs. 1, 2, und 5, § 19 Abs. 6, die Paragrafenüberschrift vor § 20, § 20 Abs. 1, § 21, § 22 Abs. 2 und 3, die Paragrafenüberschrift vor § 23, § 23 Abs. 1 und 3 bis 5, § 24 Abs. 1 bis 3 und Abs. 2 Z 1 bis 3, § 25 Z 2, 6 und 10, § 26 Abs. 2 und 3 Z 5 und Abs. 3 Z 4 und § 28 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. ~~XXX~~/2007 treten am 1.1.2008 in Kraft; gleichzeitig treten § 6 Abs. 6, § 8 Abs. 2, 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 2 Z 2, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und § 25 Z 3 außer Kraft.

### **Vollzug**

**§ 28.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. ...

2. hinsichtlich der §§ 13 bis 17 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,

## Geltende Fassung

3. bis 5. ...

## Vorgeschlagene Fassung

3. bis 5. ...

### Artikel 2

#### Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

§ 89c. (1) und (2) ...

(3) Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen. In der Ausfertigung ist zwingend der Name des Entscheidungsorgans anzuführen. Die Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sind mit der elektronischen Signatur der Justiz zu versehen, soweit dies in der Verordnung nach § 89b Abs. 2 vorgesehen ist. Die elektronische Signatur der Justiz ist eine Signatur, die zumindest den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit. a, b und d SigG entspricht. Soweit die Rückführung der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich ist, gelten für die Prüfbarkeit der elektronischen Signatur der Justiz und die Rückführbarkeit von Ausdrucken § 19 Abs. 3 und § 20 E-GovG. Im Übrigen sind die Bestimmungen des SigG anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die notwendigen Zertifizierungsdienste für die elektronische Signatur der Justiz sowie die sicheren elektronischen Signaturen der zur Überbeglaubigung berechtigten Organe sicherzustellen. Jede Verwendung der elektronischen Signatur der Justiz ist automationsunterstützt in einem Protokoll, das den Namen des Anwenders ausweist, festzuhalten. Dieses Protokoll ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) ...

§ 91c. (1) und (2) ...

(3) Der Zugang zu den gespeicherten Daten erfolgt nur nach Maßgabe der gesetzlich vorgesehenen Berechtigungen zur Einsichtnahme unter Verwendung entsprechender technischer Sicherheiten gegen Entrichtung der gesetzlich vorgesehenen Gebühr. Der Zugang berechtigt zur elektronischen Einsichtnahme, zur Herstellung von Papierausdrucken sowie zum Abruf einer - mit einer zumindest den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit. a, b und d SigG entsprechenden

§ 89c. (1) und (2) ...

(3) Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen. In der Ausfertigung ist zwingend der Name des Entscheidungsorgans anzuführen. Die Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sind mit der elektronischen Signatur der Justiz zu versehen, soweit dies in der Verordnung nach § 89b Abs. 2 vorgesehen ist. Die elektronische Signatur der Justiz ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur. Soweit die Rückführung der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich ist, gelten für die Prüfbarkeit der elektronischen Signatur der Justiz und die Rückführbarkeit von Ausdrucken § 19 Abs. 3 und § 20 E-GovG. Im Übrigen sind die Bestimmungen des SigG anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die notwendigen Zertifizierungsdienste für die elektronische Signatur der Justiz sowie die qualifizierten elektronischen Signaturen der zur Überbeglaubigung berechtigten Organe sicherzustellen. Jede Verwendung der elektronischen Signatur der Justiz ist automationsunterstützt in einem Protokoll, das den Namen des Anwenders ausweist, festzuhalten. Dieses Protokoll ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) ...

§ 91c. (1) und (2) ...

(3) Der Zugang zu den gespeicherten Daten erfolgt nur nach Maßgabe der gesetzlich vorgesehenen Berechtigungen zur Einsichtnahme unter Verwendung entsprechender technischer Sicherheiten gegen Entrichtung der gesetzlich vorgesehenen Gebühr. Der Zugang berechtigt zur elektronischen Einsichtnahme, zur Herstellung von Papierausdrucken sowie zum Abruf einer - mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (Archivsignatur) versehenen -

| <b>Geltende Fassung</b>  | <b>Vorgeschlagene Fassung</b>                                   |
|--|---|
| Signatur (Archivsignatur) versehenen – verkehrsfähigen Version der elektronischen Urkunde. | Version der verkehrsfähigen Version der elektronischen Urkunde. |
| (4) ...  | (4) ...   |
| § 98. (1) bis (11) ...   | § 98. (1) bis (11) ...  |

(12) § 89c Abs. 3 und 4 und § 91c Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. ~~XXX~~/2007 treten am 1.1.2008 in Kraft.

### Artikel 3

#### Änderungen des Bankwesengesetzes

##### § 40. (1) bis (7) ...

(8) Die Anknüpfung einer dauernden Geschäftsverbindung gemäß Abs. 1 Z 1 oder Transaktionen gemäß Abs. 1 Z 2 sind ohne persönliches Erscheinen des Kunden oder der für ihn im Sinne von Abs. 1 vertretungsbefugten natürlichen Person nur unter Einhaltung der folgenden Z 1 bis 4 zulässig (Ferngeschäfte):

1. Die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kunden muss entweder elektronisch an Hand einer sicheren elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3 Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999, erfolgen; oder, ist dies nicht der Fall, so muss die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kredit- oder Finanzinstitutes schriftlich mit eingeschriebener Postzustellung an diejenige Kundenadresse abgegeben werden, die als Wohnsitz oder Sitz des Kunden angegeben wird.
2. Dem Kredit- oder Finanzinstitut müssen Name, Geburtsdatum und Adresse, bei juristischen Personen die Firma und der Sitz bekannt sein; bei juristischen Personen muss der Sitz zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein, worüber der Kunde eine schriftliche Erklärung abzugeben hat. Weiters muss eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Kunden oder seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen des vertretungsbefugten Organs dem Kredit- oder Finanzinstitut vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen, sofern nicht das Rechtsgeschäft elektronisch an Hand einer sicheren elektronischen Signatur abgeschlossen wird.

##### § 40. (1) bis (7) ...

(8) Die Anknüpfung einer dauernden Geschäftsverbindung gemäß Abs. 1 Z 1 oder Transaktionen gemäß Abs. 1 Z 2 sind ohne persönliches Erscheinen des Kunden oder der für ihn im Sinne von Abs. 1 vertretungsbefugten natürlichen Person nur unter Einhaltung der folgenden Z 1 bis 4 zulässig (Ferngeschäfte):

1. Die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kunden muss entweder elektronisch an Hand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3a Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999, erfolgen; oder, ist dies nicht der Fall, so muss die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kredit- oder Finanzinstitutes schriftlich mit eingeschriebener Postzustellung an diejenige Kundenadresse abgegeben werden, die als Wohnsitz oder Sitz des Kunden angegeben wird.
2. Dem Kredit- oder Finanzinstitut müssen Name, Geburtsdatum und Adresse, bei juristischen Personen die Firma und der Sitz bekannt sein; bei juristischen Personen muss der Sitz zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein, worüber der Kunde eine schriftliche Erklärung abzugeben hat. Weiters muss eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Kunden oder seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen des vertretungsbefugten Organs dem Kredit- oder Finanzinstitut vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen, sofern nicht das Rechtsgeschäft elektronisch an Hand einer qualifizierten elektronischen Signatur abgeschlossen wird.

### **Geltende Fassung**

3. und 4. ...

(9) ...

### **Inkrafttreten und Vollziehung**

§ 107. (1) bis (53) ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

3. und 4. ...

(9) ...

### **Inkrafttreten und Vollziehung**

§ 107. (1) bis (53) ...

(54) § 40 Abs. 8 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten am 1.1.2008 in Kraft.

## **Artikel 4**

### **Änderungen der Rechtsanwaltsordnung**

§ 21. (1) ...

(2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Berufstätigkeit einer sicheren elektronischen Signatur (§ 2 Z 3 SigG) als Rechtsanwalt zu bedienen, die seiner Berufsausübung als Rechtsanwalt vorbehalten ist (elektronische Anwaltssignatur). Das Verlangen auf Ausstellung des qualifizierten Zertifikats und der Ausweiskarte für die elektronische Anwaltssignatur ist gemäß § 8 Abs. 2 SigG bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen. In das qualifizierte Zertifikat ist die Berufsbezeichnung aufzunehmen. Die Verwendung eines Pseudonyms gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 SigG ist unzulässig. Der Inhalt des qualifizierten Zertifikats ist vom Zertifizierungsdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen. Bei jeder Änderung der Daten im qualifizierten Zertifikat ist dieses zu widerrufen. Die davon betroffene Ausweiskarte ist der Rechtsanwaltskammer zurückzustellen. Diese hat auf Antrag eine Ausweiskarte, die mit einem neuen qualifizierten Zertifikat versehen ist, auszugeben.

(3) und (4) ...

§ 21. (1) ...

(2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Berufstätigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) als Rechtsanwalt zu bedienen, die seiner Berufsausübung als Rechtsanwalt vorbehalten ist (elektronische Anwaltssignatur). Das Verlangen auf Ausstellung des qualifizierten Zertifikats und der Ausweiskarte für die elektronische Anwaltssignatur ist gemäß § 8 Abs. 1 SigG bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen. In das qualifizierte Zertifikat ist die Berufsbezeichnung aufzunehmen. Die Verwendung eines Pseudonyms gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 SigG ist unzulässig. Der Inhalt des qualifizierten Zertifikats ist vom Zertifizierungsdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen. Bei jeder Änderung der Daten im qualifizierten Zertifikat ist dieses zu widerrufen. Die davon betroffene Ausweiskarte ist der Rechtsanwaltskammer zurückzustellen. Diese hat auf Antrag eine Ausweiskarte, die mit einem neuen qualifizierten Zertifikat versehen ist, auszugeben.

(3) und (4) ...

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

### Artikel 5

#### Änderungen der Notariatsordnung

§ 13. (1) Der neuernannte Notar hat der Notariatskammer vor seiner Angelobung den Entwurf des Siegels, das er bei seinen Amtsgeschäften gebrauchen will, zur Genehmigung vorzulegen. Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsgeschäften nach § 1 ist der Notar verpflichtet, sich einer sicheren elektronischen Signatur (§ 2 Z 3 SigG) zu bedienen, die der Errichtung öffentlicher Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur). Der Notar ist berechtigt, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte nach § 5 einer sicheren elektronischen Signatur (§ 2 Z 3 SigG) als Notar zu bedienen (elektronische Notarsignatur). Das Verlangen auf Ausstellung der qualifizierten Zertifikate und der Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Notarsignatur ist gemäß § 8 Abs. 2 SigG bei der zuständigen Notariatskammer einzubringen. Für den Nachweis der Eigenschaft als Notar gilt § 8 Abs. 3 SigG. Der Inhalt der qualifizierten Zertifikate des Notars ist vom Zertifizierungsdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen. Mit dem Erlöschen des Amtes (§ 19 Abs. 1) oder der Suspension (§§ 32 Abs. 2 lit. c, 158, 180) erlischt auch die Befugnis zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Notarsignatur. Der Notar hat die Ausweiskarten umgehend der Notariatskammer zurückzustellen und den Widerruf der Zertifikate nach § 9 SigG zu veranlassen.

(2) bis (5) ...

§ 13. (1) Der neuernannte Notar hat der Notariatskammer vor seiner Angelobung den Entwurf des Siegels, das er bei seinen Amtsgeschäften gebrauchen will, zur Genehmigung vorzulegen. Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsgeschäften nach § 1 ist der Notar verpflichtet, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) zu bedienen, die der Errichtung öffentlicher Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur). Der Notar ist berechtigt, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte nach § 5 einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) als Notar zu bedienen (elektronische Notarsignatur). Das Verlangen auf Ausstellung der qualifizierten Zertifikate und der Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Notarsignatur ist gemäß § 8 Abs. 1 SigG bei der zuständigen Notariatskammer einzubringen. Für den Nachweis der Eigenschaft als Notar gilt § 8 Abs. 3 SigG. Der Inhalt der qualifizierten Zertifikate des Notars ist vom Zertifizierungsdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen. Mit dem Erlöschen des Amtes (§ 19 Abs. 1) oder der Suspension (§§ 32 Abs. 2 lit. c, 158, 180) erlischt auch die Befugnis zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Notarsignatur. Der Notar hat die Ausweiskarten umgehend der Notariatskammer zurückzustellen und den Widerruf der Zertifikate nach § 9 SigG zu veranlassen.

(2) bis (5) ...

### Artikel 6

#### Änderungen des Ziviltechnikergesetzes

§ 16. (1) Die auf Papier errichteten Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 müssen vom Ziviltechniker unter Beidruck des Siegels gefertigt werden. Elektronisch

§ 16. (1) Die auf Papier errichteten Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 müssen vom Ziviltechniker unter Beidruck des Siegels gefertigt werden. Elektronisch

### **Geltende Fassung**

errichtete Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 müssen vom Ziviltechniker mit seiner elektronischen Beurkundungssignatur gefertigt und im Urkundenarchiv der Ziviltechniker (§ 91c und § 91d GOG) gespeichert werden. Die elektronische Beurkundungssignatur ist eine sichere elektronische Signatur nach § 2 Z 3 SigG. Die Urkunden haben das Datum und die fortlaufende Zahl des chronologischen Verzeichnisses zu enthalten. Sie sind vom Ziviltechniker in chronologische Verzeichnisse einzutragen und für die Dauer von mindestens dreißig Jahren aufzubewahren. Für den Fall des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis hat die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer die Aufbewahrung sicherzustellen. Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer kann in den Landesregeln (§ 32 Ziviltechnikerkammergesetz 1993) eine längere Aufbewahrungsdauer festlegen.

(2) ...

(3) Im Rahmen der übrigen zur Berufsausübung der Ziviltechniker zählenden Tätigkeiten ist der Ziviltechniker berechtigt, sich bei elektronischer Fertigung einer sicheren elektronischen Signatur (§ 2 Z 3 SigG) als Ziviltechniker zu bedienen (elektronische Ziviltechnikersignatur). Das Verlangen auf Ausstellung der qualifizierten Zertifikate und der Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Ziviltechnikersignatur ist gemäß § 8 Abs. 2 SigG bei der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer einzubringen. Für den Nachweis der Eigenschaft als Ziviltechniker gilt § 8 Abs. 3 SigG. Die Verwendung eines Pseudonyms gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 SigG ist unzulässig. Mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis erlischt auch die Berechtigung zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Ziviltechnikersignatur, die Ausweiskarten sind umgehend der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zurückzustellen; dabei sind die Widerrufspflichten nach § 9 SigG einzuhalten. Gleiches gilt auch für den Fall des Ruhens der Befugnis. Die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer hat das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis unverzüglich der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer mitzuteilen und den Widerruf der Zertifikate beim Zertifizierungsdiensteanbieter zu veranlassen. In diesen Fällen hat der Zertifizierungsdiensteanbieter die Zertifikate auf Verlangen der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer unverzüglich zu widerrufen (§ 9 SigG). Das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis muss aus dem elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und

### **Vorgeschlagene Fassung**

errichtete Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 müssen vom Ziviltechniker mit seiner elektronischen Beurkundungssignatur gefertigt und im Urkundenarchiv der Ziviltechniker (§ 91c und § 91d GOG) gespeichert werden. Die elektronische Beurkundungssignatur ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Z 3a SigG. Die Urkunden haben das Datum und die fortlaufende Zahl des chronologischen Verzeichnisses zu enthalten. Sie sind vom Ziviltechniker in chronologische Verzeichnisse einzutragen und für die Dauer von mindestens dreißig Jahren aufzubewahren. Für den Fall des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis hat die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer die Aufbewahrung sicherzustellen. Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer kann in den Landesregeln (§ 32 Ziviltechnikerkammergesetz 1993) eine längere Aufbewahrungsdauer festlegen.

(2) ...

(3) Im Rahmen der übrigen zur Berufsausübung der Ziviltechniker zählenden Tätigkeiten ist der Ziviltechniker berechtigt, sich bei elektronischer Fertigung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) als Ziviltechniker zu bedienen (elektronische Ziviltechnikersignatur). Das Verlangen auf Ausstellung der qualifizierten Zertifikate und der Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Ziviltechnikersignatur ist gemäß § 8 Abs. 1 SigG bei der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer einzubringen. Für den Nachweis der Eigenschaft als Ziviltechniker gilt § 8 Abs. 3 SigG. Die Verwendung eines Pseudonyms gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 SigG ist unzulässig. Mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis erlischt auch die Berechtigung zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Ziviltechnikersignatur, die Ausweiskarten sind umgehend der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zurückzustellen; dabei sind die Widerrufspflichten nach § 9 SigG einzuhalten. Gleiches gilt auch für den Fall des Ruhens der Befugnis. Die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer hat das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis unverzüglich der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer mitzuteilen und den Widerruf der Zertifikate beim Zertifizierungsdiensteanbieter zu veranlassen. In diesen Fällen hat der Zertifizierungsdiensteanbieter die Zertifikate auf Verlangen der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer unverzüglich zu widerrufen (§ 9 SigG). Das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis muss aus dem elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und

### **Geltende Fassung**

Ziviltechnikersignaturen ersichtlich sein.

(4) bis (8) ...

### **Inkrafttreten**

§ 33. (1) bis (3) ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

Ziviltechnikersignaturen ersichtlich sein.

(4) bis (8) ...

### **Inkrafttreten**

§ 33. (1) bis (3) ...

(4) § 16 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten am 1.1.2008 in Kraft.

## **Artikel 7**

### **Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

§ 18a. (1) bis (4) ...

(5) Der Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß Abs. 2 Z 1 ohne persönliche Anwesenheit des Versicherungsnehmers, seines Vertreters oder Treuhänders (Ferngeschäft) ist, unbeschadet des Abs. 3, nur unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. ...
2. Die rechtsgeschäftliche Erklärung des Versicherungsnehmers erfolgt elektronisch an Hand einer sicheren elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3 Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999.
3. Wird der Versicherungsvertrag nicht elektronisch an Hand einer sicheren elektronischen Signatur abgeschlossen, so muss
  - a) die Polizze an diejenige Adresse zugestellt werden, die als Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers angegeben wurde, und
  - b) dem Versicherungsunternehmen vor dem Zustandekommen des Vertrages die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des Versicherungsnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen des vertretungsbefugten Organs vorliegen.

4. und 5. ...

(6) bis (10) ...

§ 119j. (1) und (2) ...

§ 18a. (1) bis (4) ...

(5) Der Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß Abs. 2 Z 1 ohne persönliche Anwesenheit des Versicherungsnehmers, seines Vertreters oder Treuhänders (Ferngeschäft) ist, unbeschadet des Abs. 3, nur unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. ...
2. Die rechtsgeschäftliche Erklärung des Versicherungsnehmers erfolgt elektronisch an Hand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3a Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999.
3. Wird der Versicherungsvertrag nicht elektronisch an Hand einer qualifizierten elektronischen Signatur abgeschlossen, so muss
  - a) die Polizze an diejenige Adresse zugestellt werden, die als Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers angegeben wurde, und
  - b) dem Versicherungsunternehmen vor dem Zustandekommen des Vertrages die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des Versicherungsnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen des vertretungsbefugten Organs vorliegen.

4. und 5. ...

(6) bis (10) ...

§ 119j. (1) und (2) ...

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

(3) § 18a Abs. 5 Z 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten am 1.1.2008 in Kraft.“

### Artikel 8

#### Änderungen des Rezeptpflichtgesetzes

§ 3. (1) Ein Rezept im Sinne des Bundesgesetzes hat zu enthalten:

a) bis g) ...

h) die Unterschrift oder sichere elektronische Signatur des Verschreibenden.

(2) und (3) ...

§ 8. (1) bis (7) ...

§ 3. (1) Ein Rezept im Sinne des Bundesgesetzes hat zu enthalten:

a) bis g) ...

h) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des Verschreibenden.

(2) und (3) ...

§ 8. (1) bis (7) ...

(8) § 3 Abs. 1 lit. h in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 tritt am 1.1.2008 in Kraft.“

### Artikel 9

#### Änderungen der Gewerbeordnung 1994

##### Identitätsfeststellung bei Ferngeschäften

§ 365o. (1) und (2) ...

(3) Die Identifizierung im Sinne der beiden vorigen Absätze entfällt, wenn die erste Zahlung über ein Konto erfolgt, das im Namen des Kunden bei einem der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG unterliegenden Institut errichtet wurde oder die Identität des Kunden durch eine sichere elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999, nachgewiesen wird.

§ 382. (1) bis (31) ...

##### Identitätsfeststellung bei Ferngeschäften

§ 365o. (1) und (2) ...

(3) Die Identifizierung im Sinne der beiden vorigen Absätze entfällt, wenn die erste Zahlung über ein Konto erfolgt, das im Namen des Kunden bei einem der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG unterliegenden Institut errichtet wurde oder die Identität des Kunden durch eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999, nachgewiesen wird.

§ 382. (1) bis (31) ...

(32) § 365o Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I



**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

Nr. **XXX**/2007 tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit der Textgegenüberstellung werden Bestimmungen, in denen lediglich die Wörter „Zertifizierungsdiensteanbieter“, „Zertifizierungsdiensteanbieters“ oder „Zertifizierungsdiensteanbietern“ durch das Wort „ZDA“ ersetzt werden, nicht in die Textgegenüberstellung mit aufgenommen.